



Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Berufsjäger-Brief

Werter Kollege!

1980

Sicher verwundert Sie es, daß die GGLF schon wieder schreibt. Das hat einen besonderen Grund: Wir wollen die Diskussion um die Berufsbezeichnung auf demokratische Weise zu Ende bringen, indem wir die Betroffenen darüber abstimmen lassen.

Es besteht sonst die Gefahr, daß die Ausbildungsordnung wieder auf die lange Bank geschoben wird und andere wichtigere Probleme verdrängt werden. Zwar wäre aus den bereits mitgeteilten Gründen der "Jagdwirt" logisch und richtig, aber wir wollen damit niemand vergewaltigen und stellen deshalb als Alternative einfach die uralte Bezeichnung "Jäger" zur Auswahl. Auf den Zusatz "Berufs-" können wir dabei verzichten, da die Ausbildungsordnung ohnehin nur für die gilt, die die Jagd als Beruf ausüben. Wenn jemand aber einen noch besseren Vorschlag haben sollte, so kann er selbstverständlich auch eine andere Bezeichnung vorschlagen.

Dabei bitten wir allerdings, nicht auf den "Revierjäger" zurückzugreifen, da wir damit die Kollegen, die unter dieser Bezeichnung ihre Meisterprüfung gemacht haben, in Schwierigkeiten bringen würden.

Um auch das gleich zu sagen: Da auch die Meisterprüfung neu geregelt werden und aus der Bezeichnung dieser Stufe klar zu erkennen sein muß, daß es sich um einen Meister handelt, schlagen wir hier als neue Bezeichnung "Jagdwirtschaftsmeister" vor, analog der Regelung in allen übrigen landwirtschaftlichen Berufen, da "Jägermeister" zwar logisch wäre, aber aus bekannten Gründen nicht zu empfehlen ist.

Kreuzen Sie bitte auf der beiliegenden Antwortkarte die Bezeichnung an, die Sie wählen wollen und senden Sie die Karte bis 28.2.1980 zurück.

Wir werden dem Landwirtschaftsministerium dann die von der Mehrheit gewünschte Bezeichnung vorschlagen und im nächsten "Berufsjäger-Brief" darüber berichten.

Mit Waidmannsheil

Ihr





Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Berufsjäger-Brief

Hier irrt Herr Hammerschmidt

Jan 1180

Nach langem Schweigen hat sich der Bundesobmann der Berufsjäger im DJV, Herr Hammerschmidt mit einem Rundschreiben an die Berufsjägerkollegen zu Wort gemeldet. Das ist sein gutes Recht und eine regelmäßige Information über seine Aktivitäten für die Berufsjäger sollte eigentlich selbstverständlich sein.

Allerdings sind Herrn Hammerschmidt einige Irrtümer unterlaufen, bzw. bringt er unrichtige Darstellungen, die wir geraderücken müssen.

Ob der DJV sich ausreichend um die Interessen der Berufsjäger gekümmert hat, das überlassen wir dem Urteil der Betroffenen.

Unabhängig davon ist es jedoch auf vielen Gebieten dringend notwendig, die anstehenden Probleme energisch anzupacken.

Wenn das der DJV tut, soll es uns nur freuen, denn es geht der GGLF nicht um Prestigeerfolge, sondern um die Berufsjäger.

Die Tatsache, daß der DJV aufgrund seiner Verfassung als Vertretung aller Jäger, die besonderen Interessen der Berufsjäger nicht immer mit vollem Einsatz vertreten kann und ihm in bestimmten Bereichen einfach dafür die Kompetenzen fehlen, läßt sich aber nicht aus der Welt schaffen.

Nun zum eigentlichen Inhalt des Rundschreibens, der Ausbildungsfrage.

1. Da die Ausbildung der Berufsjäger bis jetzt noch nicht neu geregelt ist, sondern nach den alten Regelungen weiterläuft, kann man negative Auswirkungen des Berufsbildungsgesetzes wohl nicht im Ernst behaupten.
2. Über das Erstgeburtsrecht an einem Vorschlag für eine neue Ausbildungsordnung zu streiten ist müßig.

In der Zeit als der DJV-Vorschlag vom 1.4.1976 vorgelegt wurde, gab es schon einen Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums vom 12. September 1973, an dem die GGLF mitgearbeitet hatte.

Wenn die Sache dann in's Stocken geriet, so auch, weil der Gedanke aufkam, anstelle einer Ausbildungs- eine Fortbildungsordnung zu erlassen. Das hätte bedeutet, daß ein Berufsjäger zunächst einen anderen - möglichst land- oder forstwirtschaftlich ausgerichteten Beruf hätte lernen müssen - um sich darauf aufbauend weiterzubilden. Daß das in vielen Fällen auch bisher so war, sei nur nebenbei erwähnt.

Daß die GGLF diesen Gedanken aber besonders vertreten hätte stimmt nicht.

3. Tatsache ist, daß der jetzt im Bundeslandwirtschaftsministerium vorliegende Entwurf der Ausbildungsordnung vom 29.3.1979 vollständig neu erarbeitet wurde, da es sich im Laufe der Beratungen zeigte, daß die früheren Entwürfe nicht mehr den heute an eine moderne und breit angelegte Ausbildung zu stellenden Anforderungen entsprachen.

An dieser Ausarbeitung war der DJV leider nicht beteiligt. Das lag aber nicht an der GGLF, die die Tür zu gemeinsamen Handeln immer offenhielt. Diese Arbeit wurde vielmehr ausschließlich von sachverständigen Berufsjägerkollegen der GGLF und Sachverständigen, die der Gesamtverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände heranzog, geleistet.

4. Es gab zu keiner Zeit eine amtliche Berufsbezeichnung
"Berufsjäger"

Insofern kann man wohl auch schlecht daran festhalten.

In der sogenannten "BJO" des DJV, die zur Zeit noch Ausbildungsgrundlage - außerhalb Bayerns - ist, ist die Berufsbezeichnung mit

"Revierhilfsjäger"

festgelegt und nach der Meisterprüfung wird die Bezeichnung

"Revierjäger"

verliehen.

In Bayern heißt der Berufsjäger nach der Erstausbildung

"Jagdgehilfe"

und dann ebenfalls

"Revierjäger"!

Daß beides "Revierhilfsjäger" oder "Jagdgehilfe" nicht gerade glückliche Bezeichnungen sind, das wird wohl auch Herr Hammerschmidt zugeben.

Im übrigen sind die weiteren Bezeichnungen "Revieroberjäger" und "Wildmeister" reine Ehrentitel ohne rechtliche Bedeutung.

5. Der Begriff "Berufsjäger" ist demnach ausschließlich eine Bezeichnung im allgemeinen Sprachgebrauch, aber keine Bezeichnung für einen anerkannten Ausbildungsberuf.

Ähnliches gibt es auch woanders, ohne daß man sich daran stößt. So z.B. "Bauer" und "Landwirt" oder "Förster" und "Forstingenieur" bzw. "Forstinspektor", wobei ersteres die Funktion, das zweite die offizielle Bezeichnung des Ausbildungsberufes, beim "Forstinspektor" dann noch die Beamten dienstbezeichnung, darstellt.

Diese übliche Bezeichnung "Berufsjäger" im Sprachgebrauch, die z.T. auch in den Jagdgesetzen verwandt wird, will die GGLF auch gar nicht antasten.

BEWEIS: "Berufsjäger-Brief"

Als Bezeichnung für einen Ausbildungsberuf im Sinne des § 25 BBiG ist sie jedoch nicht geeignet. Das hat auch das zuständige Referat des Bundeslandwirtschaftsministeriums in einer Besprechung am 20. September nochmals ausdrücklich bestätigt. Insofern geht eine Berufung auf das Bundeslandwirtschaftsministerium durch Herrn Hammerschmidt fehl.

6. Im DJV-Vorschlag vom 1.4.1976 wird für die erste Ausbildungsstufe der Begriff "Revierjäger", der bisher für die Meisterstufe vorbehalten war, verwendet.

Zwar hat der DJV sich in einem Schreiben vom 16.3.1979 an das Bundeslandwirtschaftsministerium dann für die Bezeichnung "Berufsjäger" ausgesprochen und verweist auf die Jagdgesetze. Er geht aber darin nicht auf die Überlegungen aus der Sicht des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ein, die für den Vorschlag "Jagdwirt" entscheidend waren und hat zu dem von den Sozialpartnern am 29.3.1979 vorgelegten Vorschlag nicht mehr Stellung genommen. Nur inoffiziell war zu hören, daß der DJV nunmehr auch diesem Vorschlag zustimme.

Diese Vorgänge sind aktenkundig und jederzeit beweisbar. Auch hier können wir deshalb die Beurteilung, wer die Tatsachen richtig darstellt, getrost den Betroffenen überlassen.

Wem es um das Wohl der Berufsjäger geht, der sollte unseres Erachtens für jede Unterstützung dankbar sein und nicht auf jede leise Kritik beleidigt reagieren. Den ehrlichen Willen zur Zusammenarbeit hat die GGLF oft genug bewiesen. Es liegt nicht an uns, wenn sie nicht zustande kommt.

GGLF schrieb an Minister Ertl

Wie im "Berufsjäger-Brief" Nr. 2/79 angekündigt, hat der Vorsitzende der GGLF am 11.9.1979 in einem Brief an Bundesminister Ertl auf die unsichere Situation der Berufsjäger hingewiesen.

Hier ein Auszug aus dem Schreiben:

"Sehr geehrter Herr Minister Ertl!

Das neue Bundes-Jagdgesetz hat ohne Zweifel eine Reihe von Verbesserungen gebracht. Für die Berufsjäger muß allerdings festgestellt werden, daß sie in ihren Beschäftigungsmöglichkeiten und der Sicherung ihrer Arbeitsplätze noch weiter eingeengt worden sind und als unmittelbare Folge des neuen Bundes-Jagdgesetzes schon eine ganze Reihe von Berufsjägern ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Das ist zurückzuführen auf die sicher gut gemeinte, aber in der Praxis zu unerwünschten Folgen führende Beschränkung der Jagdpachtfläche und die Erleichterung der Aufteilung von Jagdbezirken.

Von dieser Aufteilungsmöglichkeit machen die Jagdgenossenschaften bzw. Gemeinden zunehmend Gebrauch, allerdings nicht aus der Überlegung des Gesetzgebers heraus, möglichst vielen Bürgern eine Jagdausübung zu ermöglichen, sondern wohl ausschließlich aus dem Grunde, weil aus den aufgeteilten Jagdbezirken insgesamt höhere Pachterlöse zu erzielen sind. Ob das Hegeziel des Bundes-Jagdgesetzes damit noch erreicht werden kann, sei dahingestellt.

Da auf der anderen Seite Natur- und Landschaftsschutz immer größere Bedeutung erlangen und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Jagdbezirke sowie ihr Schutz vor Übergriffen aller Art von den Pächtern in den meisten Fällen nicht gewährleistet werden kann, wäre es umso dringender, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, daß Jagdgenossenschaften, Hegegemeinschaften oder gegebenenfalls kommunale Körperschaften verpflichtet werden, Berufsjäger anzustellen.

Damit wäre die Durchführung des Bundes-Jagdgesetzes sicherzustellen, die großräumige Hege und Bewirtschaftung der Jagden auch über Reviergrenzen hinweg zu ermöglichen und vor allem eine sichere Existenzgrundlage für die Berufsjäger zu schaffen.

Diese Überlegungen, die auch zunehmend in der Jagdpresse diskutiert werden - so z.B. "Wild und Hund" Nr. 11/12-79 - sollten bei künftigen gesetzgeberischen Vorhaben auf dem Gebiet des Jagdrechtes einbezogen werden.

Unabhängig hiervon muß jedoch unseres Erachtens erneut überprüft werden, ob ein anderes Hindernis, das die Anstellung von Berufsjägern in Pachtjagden hemmt, beseitigt werden kann.

Bisher werden nur in Eigenjagdbezirken die Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, die Kosten eines Berufsjägers als steuerliche Betriebsausgaben anerkannt, während in Pachtjagdbezirken unterstellt wird, daß es sich hier bei der Jagdausübung um "Liebhaberei" handelt und die daraus erwachsenden Kosten nicht steuerlich absetzbar sind. Durch die in das neue Bundes-Jagdgesetz aufgenommene Hegeverpflichtung ist jedoch unseres Erachtens eine neue Rechtslage entstanden. Hiernach sind viele Jagdpächter - mindestens theoretisch - gezwungen, oder können durch Auflagen gezwungen werden, einen Jagdaufseher bzw. Berufsjäger anzustellen. Da

die Hegeverpflichtung im Interesse der Öffentlichkeit erfüllt werden muß, hat der Jagdpächter unseres Erachtens auch einen Anspruch darauf, daß ihm die Kostenlast nicht alleine aufgebürdet wird.

Der Bundesfinanzminister ist bisher offensichtlich nicht bereit, der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen wie aus dem beigefügten Schreiben zu entnehmen ist.

Wir wären Ihnen, sehr geehrter Herr Minister deshalb sehr dankbar, wenn Sie diese Frage noch einmal aufgreifen und eine andere Regelung anstreben würden.

Wir müssen leider darauf hinweisen, daß die zur Zeit laufenden Bemühungen um eine Verbesserung der Ausbildung der Berufsjäger in Ihrem Hause ins Leere gehen werden, wenn nicht alsbald Möglichkeiten gefunden werden, die vorhandenen Arbeitsplätze für Berufsjäger zu sichern und neue zu schaffen.

Auch wenn es sich hier um eine zahlenmäßig sehr kleine Berufsgruppe handelt, sollte unseres Erachtens alles getan werden, um ihren Bestand auch für die Zukunft zu sichern."

Minister Ertl sagte Hilfe zu!

Mit Schreiben vom 8.11.1979 antwortete Minister Ertl in positivem Sinn:

"Sehr geehrter Herr Lojewski!

Ihre Anregung, gesetzliche Grundlagen zur Einstellung von Berufsjägern bei den Jagdgenossenschaften, Hegegemeinschaften oder gegebenenfalls kommunalen Körperschaften zu schaffen, werde ich gerne aufgreifen und zunächst mit den Vertretern der obersten Jagdbehörden der Bundesländer erörtern. Dies gilt auch für Ihren Vorschlag, die Kosten für einen Berufsjäger als steuerliche Betriebsausgabe absetzen zu können. In dieser Sache werde ich auch an den Bundesfinanzminister herantreten, um eventuell eine steuerliche Erleichterung für den Revierinhaber zu erreichen, der einen Berufsjäger anstellt.

Mit freundlichen Grüßen"

DAMIT SIE DER "BERUFSJÄGER-BRIEF" IMMER ERREICHT, TEILEN SIE UNS ADRESSENÄNDERUNGEN BITTE AUF EINER POSTKARTE AN UNSERE ANSCHRIFT MIT:

GEWERKSCHAFT GARTENBAU, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
HAUPTVERWALTUNG -ABT. VII-, POSTFACH 410 180,
3500 KASSEL 1

Wann ist der "gehörige Schutz" eines Jagdbezirkes gegeben?

Das Bundes-Jagdgesetz definiert in § 23 den Inhalt des Jagdschutzes nur sehr allgemein und überläßt Einzelregelungen den Ländern. Es bestimmt weiter noch in § 25, daß Jagdschutzberechtigter, neben den zuständigen öffentlichen Stellen, nur der Jagdausübungsberechtigte oder ein bestätigter Jagdaufseher ist. Soweit letzterer hauptamtlich angestellt wird, soll er Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein. Es genügt also zweifellos nicht, wenn der Jagdausübungsberechtigte einen Jagdscheininhaber mit der Überwachung seines Jagdbezirkes beauftragt.

In den Landes-Jagdgesetzen wird § 23 BJG nicht einheitlich ausgefüllt. So sagt z.B. das

LJG Niedersachsen vom 24.2.1978

in relativ weicher Form:

Artikel 35, Absatz 2

"In Jagdbezirken über 1.000 ha kann die Jagdbehörde von dem Revierinhaber verlangen, daß er einen hauptberuflichen Jagdaufseher einstellt, wenn anderenfalls der Jagdbezirk ohne gehörigen Schutz sein würde und die Einstellung eines Jagdaufsehers dem Jagdausübungsberechtigten wirtschaftlich zugemutet werden kann."

Absatz 4

"Wenn es nach den persönlichen Verhältnissen des Revierinhabers geboten erscheint, kann ihm die Jagdbehörde durch Verfügung aufgeben, ihr eine am Ort erreichbare Person zu benennen, die Inhaber eines Jagdscheines und in der Lage sein muß, unaufschiebbare Maßnahmen des Jagdschutzes, besonders hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, in Abwesenheit des Revierinhabers durchzuführen."

Das Landes-Jagdgesetz Schleswig-Holstein vom 13.4.1978 wird da schon sehr viel konkreter.

Dort wird kurz und bündig bestimmt:

§ 23, Absatz 4

"Ein Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn die Jagdbehörde dies verlangt. Das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein Jagdbezirk ohne gehörigen Schutz sein würde. Bei Jagdbezirken über 1.000 ha muß der Jagdaufseher Berufsjäger sein."

Ähnlich konkretisiert das LJG Rheinland-Pfalz vom 5.2.1979 diese Frage:

§ 29, Absatz 4

"Ein bestätigter Jagdaufseher muß bestellt werden, wenn die untere Jagdbehörde dies verlangt und wenn ohne die Bestellung ein Jagdbezirk ohne gehörigen Schutz wäre. Übt er den Jagdschutz auf einer Fläche von mehr als 800 ha aus, muß der bestätigte Jagdaufseher Berufsjäger sein."

Hier hat man der Tatsache Rechnung getragen, daß durch die Beschränkung der Pachtfläche im § 11, Absatz 3 BJV auf 1.000 ha vielfach überhaupt keine Jagdbezirke mehr gebildet werden, die die Basis für die Beschäftigung eines Berufsjägers abgeben können.

Offen bleibt jedoch in jedem Fall die Frage wie die Jagdbehörden wirklich handeln und inwieweit dieses Instrument, das einerseits zum Wohl des Wildes gedacht ist, andererseits aber auch manchem Berufsjäger einen Arbeitsplatz sichern kann, angewandt wird.

Eine Verwaltungsbehörde in Niedersachsen dürfte es nicht leicht haben, bei der wachweichen Formulierung "und die Einstellung wirtschaftlich zugemutet werden kann", durchzugreifen. Schließlich kann man einem Mann, der ja schon 50.000 DM oder mehr für sein 1.000 ha-Revier aufwenden muß, nicht gut zumuten, nochmals weitere 30.000 DM für einen Jagdaufseher auszugeben Hier geht, genau wie in Absatz 4 der gleichen Vorschrift, die Rücksichtnahme auf den Geldbeutel des Jagdpächters eindeutig dem Wohl von Wild und Jagd vor.

In den anderen Gesetzen sieht das zum Glück besser aus; allerdings bleibt auch hier zunächst die Frage offen, wann der "gehörige Schutz" nicht mehr gegeben ist und die Jagdbehörde einschreiten muß.

Rechtlich wird die Sache aber dann sicher klarer, wenn man auf § 25 BJV zurückgreift. Dort wird ja gesagt, daß Jagdschutzberechtigter nur der Jagdausübungsberechtigte oder ein beständiger Jagdaufseher ist. Daraus ergibt sich zwingend, daß nur durch eine dieser Personen der "gehörige Schutz" des Jagdbezirkes ausgeübt werden kann und eine Beauftragung anderer Personen, auch wenn sie Jagdscheininhaber sind, nicht ausreicht.

Das bedeutet praktisch in all den Fällen, in denen der Jagdausübungsberechtigte nicht am Ort oder in erreichbarer Nähe wohnt, daß die Bestellung eines Jagdaufsehers/Berufsjäger erfolgen muß.

Die Frage ist also:

Wird diese Rechtsauffassung von den Jagdrechtsexperten geteilt?

Was tun die Jagdbehörden, um die Vorschriften auch in der Praxis anzuwenden?

Sicher wären allein durch die konsequente Anwendung des bestehenden Rechts die Existenzsorgen der meisten Berufsjäger auf Dauer behoben und auch der Nachwuchs bekäme eine Chance. Nicht zuletzt aber würde damit erreicht, was der Gesetzgeber wollte, den "gehörigen Schutz" der Jagdbezirke."

Vorstehender Beitrag wurde als Leserbrief an alle drei Jagdzeitschriften gerichtet. "Wild und Hund" hat die Sache aufgegriffen und den DJV-Vizepräsident Kleinschmit um Stellungnahme gebeten. Sie ist anschließend beigefügt:

Jagdaufsicht

Johannes Kleinschmit

Wann ist der „gehörige Schutz“ eines Jagdbezirkes gegeben?

Das in der Überschrift angesprochene, recht komplexe Thema war Gegenstand einer Anfrage aus dem fachlich orientierten Leserkreis, in der der Verfasser auch mit seiner Ansicht nicht zurückhielt. In einer ausführlichen und klaren Stellungnahme äußerte sich dazu dankenswerterweise der Vizepräsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes, gleichzeitig Vorsitzender des DJV-Rechtsausschusses:

Pachtpreissorgen durch ins Un(an)gemessene steigende Hektarpreise, erhöhte Jagdsteuern, kostenaufwendige Hege- und Schutzmaßnahmen infolge tiefgreifender Landschaftsveränderungen, Biotopverbesserungen unter Einsatz erheblicher Kräfte und Kosten: Alles das sind nur einige von den Problemen, denen sich der Jäger und Revierinhaber heute ausgesetzt sieht.

Der finanziell nicht so potente Jäger, der das Glück hat, noch bei leidlich vertretbaren finanziellen Aufwendungen ein Revier pachten zu können, sieht sich Verpflichtungen gegenüber, die die Grenze seiner finanziellen Leistungsfähigkeit erreichen oder sogar schon erschöpfen. Oft stellt sich deshalb die Frage, ob der sogenannte „einfache Mann“ überhaupt noch ein Revier anstreben und erhalten kann.

Nicht genug mit diesen kaum recht zu bewältigenden Problemen, da wird von einer Seite noch die Forderung erhoben, daß „praktisch in all den Fällen, in denen der Jagdausübungsberechtigte nicht am Ort oder in erreichbarer Nähe wohnt, die Bestellung eines Jagdaufsehers/Berufsjägers erfolgen muß“.

Das in eine Rechtsfrage gekleidete Verlangen („Wann ist der ‚gehörige Schutz‘ eines Jagdbezirkes gegeben?“) geht davon aus, daß neben den zuständigen öffentlichen Stellen nur der Jagdausübungsberechtigte oder ein bestätigter Jagdaufseher Jagdschutzberechtigter ist (BJG, § 25).

Danach genüge es „also zweifellos nicht, wenn der Jagdausübungsberechtigte einen Jagdscheininhaber mit der Überwachung seines Jagdbezirkes beauftrage“. Die Bundesländer hätten dazu keine übereinstimmenden und eindeutigen Anweisungen an die Jagdbehörden gegeben, wann ein „gehöriger Schutz“ des Jagdbezirkes gegeben und wann ein hauptberuflicher Jagdaufseher zu bestellen sei. Durch die Höchstflächenbeschränkung auf 1000 Hektar würden vielfach überhaupt keine Jagdbezirke mehr gebildet, die die Basis für die Beschäftigung eines Berufsjägers abgeben könnten.

Der Fragesteller meint, es bleibe in jedem Fall das Problem bestehen, wie die Jagdbehörden das Instrument der Auferlegung der Pflicht zur Einstellung eines

Berufsjägers als Jagdaufseher, das einerseits zum Wohle des Wildes gedacht sei, andererseits aber auch manchem Berufsjäger einen Arbeitsplatz sichern könne, wirklich anwendeten.

Eine Verwaltungsbehörde in Niedersachsen habe es nicht leicht, „bei der wachweichen Formulierung (ob die Einstellung wirtschaftlich zugemutet werden kann)“, durchzugreifen. Schließlich kann man einem Mann, der ja schon 50 000 DM oder mehr für sein 1000-Hektar-Revier aufwenden muß, nicht gut zumuten, nochmals weitere 30 000 DM für einen Jagdaufseher auszugeben ... Hier geht, genau wie in Absatz 4 der gleichen Vorschrift, die Rücksichtnahme auf den Geldbeutel des Jagdpächters eindeutig dem Wohl von Wild und Jagd vor“.

Er zieht das Resümee (aus § 25 BJG) dahin, daß sich aus dieser Vorschrift zwingend ergebe, daß nur durch den Jagdausübungsberechtigten oder einen bestätigten Jagdaufseher der „gehörige Schutz“ des Jagdbezirkes ausgeübt werden könne und eine Beauftragung anderer Personen, auch wenn sie Jagdscheininhaber seien, nicht ausreiche.

Soweit also die Wiedergabe dieser Meinung. Nur zur Klarstellung sei hier vermerkt, daß diese Ansicht nicht von einem Berufsjäger vertreten wird, aus dessen Sicht sie subjektiv verständlich wäre.

Mir scheint hier eine Position aus gesellschaftspolitischer Sicht bezogen worden zu sein, die nur die Berufssorgen einer sicherlich sehr förderungswerten Gruppe, der Berufsjäger, im Auge hat. Andererseits wird aber vergessen, daß mit der grundsätzlichen Einstellung von Berufsjägern für eine Großzahl von Kleinrevieren eine Belastung bewirkt wird, die in unsozialer Weise gerade den Jäger der unteren und mittleren Einkommensschichten trifft. Dieser würde bei einer Realisierung dieser nur als Forderung zu verstehenden Position auch die letzte Chance verlieren, ein Revier zu pachten oder mitpachten zu können.

Aber betrachten wir einmal die tatsächlichen und rechtlichen Ausgangspunkte der oben wiedergegebenen Darstellung. Hier wird fehlerhaft argumentiert. Denn es wird unterstellt, der „gehörige Schutz“ eines Jagdreviers sei nur dann gegeben, wenn der Jagdausübungsberechtigte oder ein bestätigter Jagdaufseher praktisch ständig – also quasi rund um die Uhr – den Jagdschutz ausüben. Eine Beauftragung anderer Personen, auch wenn sie Jagdscheininhaber seien, reiche nicht aus.

Dieser Ansatz ist jedoch aus dreierlei Gründen falsch. Zum einen geht er an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei, weil dort in aller Regel eher eine Überbe-

setzung der Jagdbezirke mit Jägern festzustellen ist und daher tatsächlich eine ständige Kontrolle ausgeübt wird. Deshalb hat der Gesetzgeber in den Bundesländern es für notwendig erachtet, die Zahl der ständig die Jagd ausübenden Jäger zu limitieren.

Zweitens hat der Gesetzgeber selbst in den verschiedenen Landesjagdgesetzen zum Ausdruck gebracht, daß er die Bestellung von Jagdgästen zu Jagdschutzzwecken als in wichtigen Bereichen ausreichende Maßnahme bewertet. So gestattet Bayern (Art. 41 Abs. IV BayLJG) ausdrücklich die Übertragung des Jagdschutzes (im Sinn des Art. 40 Abs. I) vor Futternot und vor Wildseuchen. Niedersachsen gibt dem Jagdgast als befugtem Jäger Jagdschutzbefugnisse, auf die nachfolgend noch einzugehen sein wird (Artikel 2 LJG). Nordrhein-Westfalen gestattet ausdrücklich die Übertragung der Jagdaufsicht auf volljährige, zuverlässige Personen, die Inhaber eines Jahresjagdscheines sind (LJG § 26).

JAGD RECHT

Diese Beispiele zeigen ganz deutlich auf, daß der Gesetzgeber eben nicht unterstellt, durch andere als besonders qualifizierte Jäger sei der gehörige Jagdschutz nicht gewährleistet.

Drittens wird der Inhalt des Jagdschutzes (im Sinne des § 25 BJG) deutlich überbewertet, weil viel zuviel auf polizeiliche Befugnisse abgestellt wird, die ohnehin nur in ganz geringem Umfang dem ursprünglich Jagdschutzberechtigten, nämlich dem Revierinhaber, rechtlich zustehen und draußen nur selten überhaupt zum Zug kommen.

Welche besonderen Befugnisse hat denn der Revierinhaber rechtlich? Das Bundesjagdgesetz spricht den Schutz vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften an (BJG, § 23).

Die Landesgesetze erweitern diese Bestimmung zumeist dahin, daß Personen, die unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, angehalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fangeräte, Hunde und Frettchen abgenommen und ihre Person festgestellt werden dürfen.

Insoweit stimmen z. B. die Landesjagdgesetze von Baden-Württemberg (§ 23), Hamburg (§ 22), Hessen (§ 27), Niedersachsen (Art. 34), Nordrhein-Westfalen (§ 25), Rheinland-Pfalz (§ 30) und Schleswig-Holstein (§ 21) im wesentlichen überein, während Bayern (Art.

40) eine engere Befugnis erteilt und demgegenüber die Fassung des Landesjagdgesetzes von Bremen (§ 24) ebenso wie die saarländische Bestimmung eine weitergehende Fassung hat.

Hinsichtlich der oben aufgeführten Befugnisse kann der Jagdgast aber durchaus zu einem nicht unerheblichen Teil in Konkurrenz zu Jagdschutzberechtigten treten. Denn Letztgenannter darf seine Befugnisse nicht schon bei „blindem Verdacht“, also wahllos, ausüben. Vielmehr sind diese stets an die Voraussetzung geknüpft, daß Fakten einen Verdacht für das Vorliegen eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit begründen.

Da bei unberechtigt jagenden Personen immer der Verdacht der Jagdwilderei gegeben ist, ist damit auch regelmäßig das sogenannte allgemeine Festnahmerecht (§ 127 Strafprozeßordnung) begründet, wenn Fluchtverdacht besteht oder die Persönlichkeit des Täters nicht sofort festgestellt werden kann. Denn die Vorschrift über Jagdwilderei bedroht als vollendetes Vergehen bereits das Stadium des Versuchs, weil schon das „Nachstellen“ unter Verletzung fremden Jagdrechts mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet wird (§ 292 Strafgesetzbuch).

Damit ist für den sonst nicht jagdschutzberechtigten Jäger mit der Befugnis zur Festnahme als minder schweres Recht das Anhalterecht unter den oben genannten Voraussetzungen verbunden.

Lediglich bei den Ordnungswidrigkeiten ist das Anhalterecht des Jagdschutzberechtigten nicht mit einem fast identischen Recht gekoppelt, weil das Festnahmerecht (§ 54 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz) nur den Polizeibeamten oder den Vollzugsbeamten im Verwaltungsdienst zusteht. In Niedersachsen z. B. wird aber das Recht des befugten Jägers – also auch des Jagdgastes – noch ergänzt (LJG Art. 2. Abs. II).

Danach kann dieser andere auffordern, Störungen des Wildes zu unterlas-

sen, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen über das Verhalten im Feld und Forst verstoßen und dadurch Wild erheblich beunruhigen oder wenn sie Wild in oder an seinen Bauen, Gehecken, Nestern oder Gelegen oder Rauhfußhühnern an ihren Gelegen beeinträchtigen. Mit der Befugnis, auf Unterbindung von Störungen bei Ordnungswidrigkeiten hinzuwirken, hat hier auch der Jagdgast als befugter Jäger Rechte erhalten, die dem Jagdschutz dienen.

Nun kann eingewendet werden, der Jagdgast dürfe aber nicht Fanggeräte, Waffen und Hunde sowie Jagdbeute abnehmen. Das ist nur bedingt richtig, weil

JAGD RECHT

zur Durchsetzung und Verwirklichung des Festnahmerechts erforderlichenfalls auch Waffen und Hunde abgenommen werden dürfen. Waffengewalt darf dabei – außer im Fall der Notwehr oder des Notstandes – jedoch nicht angewendet werden. Ein solches Recht steht aber auch dem Revierinhaber nicht zur Durchsetzung seiner Rechte zu!

Andererseits darf aber im Rahmen der Nothilfe zugunsten des Jagdausübungsberechtigten durchaus dem Wilderer die „Jagdbeute“, und zwar auch unter Anwendung von erforderlicher Gewalt, abgenommen werden. Denn der Angriff des Wilderers auf das Wild ist ein notwehrfähiger Akt, den auch der Jagdgast abwehren kann.

Dieser Angriff auf das geschützte Rechtsgut „Jagdrecht“ ist nicht etwa schon abgeschlossen, wenn der Wilderer die Beute an sich genommen hat. Mit der Verbringung der Beute sichert sich der Täter noch die Früchte seines Tuns, so daß die eigentliche Tat nicht beendet ist. Damit ist deshalb in diesem Stadium

Notwehr in der Form der Nothilfe rechtlich zulässig.

Die über diese vorgenannten Fälle hinausgehenden Befugnisse des Revierinhabers sind im Jagdschutz ohne wesentliche praktische Bedeutung. Das gilt vor allem für die Abnahme von Jagd- und Fanggeräten, denn durch die zulässige Festnahme (§ 127 StPO) und Verbringung des Straftäters zur nächsten Polizeidienststelle wird zugleich die Abnahme dieser Gerätschaften durch die dafür zuständige Polizei (§ 74 StGB) bewirkt. Denn diese Gegenstände unterliegen als zur Begehung und zur Vorbereitung einer vorsätzlichen Straftat gebrauchte oder bestimmte Tatwerkzeuge der Einziehung.

Aus all dem wird erkennbar, daß der Inhaber einer Jagderlaubnis (Gastjäger) in den allermeisten Fällen wichtige Jagdschutzfunktionen wahrnehmen darf, zumal bekanntlich auch der Abschluß von Hunden und Katzen im Revier im Rahmen der – unterschiedlich weit gehenden – Landesjagdgesetze auf ihn schriftlich übertragen werden kann.

Die Sorge also, nicht direkt vom Jagdschutzberechtigten ständig betreute Reviere seien ohne „gehörigen Schutz“, ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Sicht begründet.

Diese Annahme geht an der Wirklichkeit, die doch so aussieht, daß in den allermeisten Revieren mehr Jäger ständig zur Verfügung stehen als ein Revier verträgt, erheblich vorbei. In der Erkenntnis dieser Sachlage haben die Landesgesetzgeber in recht vernünftiger Weise die Jagdbehörde nur dann befugt, die Einstellung eines hauptberuflichen Jagdaufsehers zu verlangen, wenn aus der Größe des Reviers (z. B. über 800 Hektar in Rheinland-Pfalz, über 1000 Hektar in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern), aus nicht ordnungsgemäßer Betreuung und Jagdschutznotwendigkeiten (z. B. Bayern, Hessen, Niedersächser Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Ho-

stein) dazu ein Erfordernis besteht und letztlich auch das persönlich zumutbar ist.

Eine schematisierte, zwingende Verpflichtung für jeden Revierinhaber, der außerhalb des Jagdbezirks wohnt, einen Berufs- oder forstlich ausgebildeten Jagdaufseher einzustellen, wäre meines Erachtens auch ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Verfassungsrang hat.

Denn angesichts der geschilderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse läge ein Übermaß an Rechtspflichten vor, das durch Notwendigkeiten äußerer Art nicht geboten wäre. Die flexible Lösung, die die Länder in ihren Gesetzen getroffen haben, verdient eindeutig den Vorzug, weil damit Einzelfallgerechtigkeit möglich ist.

Zum Abschluß sei bemerkt, daß der stete Ruf nach dem Gesetzgeber und immer engeren Grenzen für den Staatsbürger einem dirigistischen und obrigkeitstaatlichen Denken entspringt, das die Mündigkeit gering wertet und alle Segnungen in staatlichen Eingriffen sieht. Dem kann nur schärfstens widersprochen werden, weil das den Prinzipien unserer Verfassung und unseres Rechtsstaates widerspricht. Außerdem sind wir schon aus Zwängen, die im Zusammenleben in einer Massengesellschaft begründet liegen, viel zu sehr in ein engmaschiges Netz staatlicher Reglementierungen eingebunden.

Gewiß ist die Sicherung der Lebensexistenz eines Berufszweiges ein wichtiges Anliegen, auf das wir Jäger alle unser be-

sonderes Augenmerk richten sollten. Hier bemühen sich auch Landesjagdverbände und DJV im Rahmen ihrer Möglichkeiten intensiv um Förderung und Unterstützung. Das wird von den Berufsjägern anerkannt.

Für künftige Lösungen gesetzlicher Art müssen aber Wege beschritten werden, die für alle Seiten ein vernünftiges Augenmaß bewahren. Das Wesen der Demokratie ist der Interessenausgleich auf mehrheitlicher Basis, wobei die Ansprüche von Minderheiten keineswegs unerheblich sind. Es ist fehlerhaft, nur eine Seite zu sehen. □

Unsere Meinung hierzu:

Zwar haben wir aufgrund der bisherigen Erfahrung nicht gerade mit einer positiven Stellungnahme gerechnet. Was DJV-Vizepräsident Kleinschmit aber hier zu Papier gebracht hat, ist mehr als enttäuschend.

Wir stellen klar:

1. Es geht nicht darum, jeden auswärts wohnenden Jagdpächter einer kleinen Jagd zu zwingen, einen Jagdaufseher/Berufsjäger zu beschäftigen.
2. Es geht vielmehr um die Fälle, wo oft ohne jede Rücksicht mit Hilfe des dicken Geldbeutels Jagden als Prestigeobjekt ersteigert werden, um die man sich anschließend herzlich wenig kümmert.
3. Es geht weiter darum, daß der Wille des Gesetzgebers, notfalls den "gehörigen Schutz" des Jagdbezirktes durch entsprechende Verwaltungsanordnungen sicherzustellen, nicht durch Gleichgültigkeit oder Kumpanei bei der unteren Jagdbehörde blockiert wird.

Wild und Jagd müssen hier Vorrang vor dem Bestreben, ungestört machen zu können was man will, haben.

4. Wenn der DJV, als dessen Vertreter Herr Kleinschmit zweifellos gesprochen hat, nicht einmal bereit ist, das geltende Recht zugunsten der Berufsjäger anzuwenden und durchzusetzen, so wird jede Beteuerung, daß man sich für die Berufsjäger einsetze unglaubwürdig und ist nur ein reines Lippenbekenntnis. Eine Unterstützung bei den Bemühungen, künftig die Arbeitsplätze der Berufsjäger rechtlich besser abzusichern, ist dann mit Sicherheit erst recht nicht zu erwarten.

Keine Arbeitsplätze für Berufsjäger in Rheinland-Pfalz?

In vier konkreten Fällen, in denen nach Meinung von sachverständigen Kollegen der "gehörige Schutz" der Jagdbezirke im Sinne des § 29, Abs. 4 Landes-Jagdgesetz von Rheinland-Pfalz nicht gegeben ist, wurde die zuständige untere Jagdbehörde aufgefordert, die Sache zu überprüfen und ggf. die gesetzliche Auflage zu erteilen, daß ein Berufsjäger angestellt werden muß.

Die untere Jagdbehörde teilte jedoch nur mit, daß nach Auskunft des Kreisjagdmeisters in diesen Jagdbezirken der "gehörige Schutz" sichergestellt sei. Wie, wurde nicht gesagt.

Wir haben daraufhin bei der obersten Jagdbehörde des Landes angefragt, was man zu tun gedenke, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Die Antwort war enttäuschend. Auch dort hatte man nur Ausreden zur Hand, um das sicher "heiße Eisen" nicht anpacken zu müssen. Allerdings können wir uns mit einer solch merkwürdigen Gesetzesauslegung nicht abfinden und haben auf einer weiteren Aufklärung bestanden.

Hier Auszüge aus unserem Brief an die oberste Jagdbehörde:

"Es wird von uns sehr begrüßt, daß § 29,4 des Landes-Jagdgesetzes eine gewisse Möglichkeit gibt, Berufsjägern einen Arbeitsplatz zu verschaffen.

Leider muß jedoch aus der bisherigen Erfahrung festgestellt werden, daß die unteren Jagdbehörden sich scheuen, die Gesetzesvorschrift auch in der Praxis anzuwenden.

Da die Vorschrift unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und es im Einzelfall relativ schwierig ist, festzustellen und zu beweisen, wann ein Jagdbezirk "ohne gehörigen Schutz" ist, ist dies zwar verständlich, kann aber die unteren Jagdbehörden nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, dem Gesetz Geltung zu verschaffen.

Wir vertreten die Auffassung, daß § 29,4 LJG im Zusammenhang mit § 25 BJG zu sehen ist. Da nach § 25 BJG nur Jagdausübungsberechtigte und bestätigte Jagdaufseher Jagdschutzberechtigte sind, ist ein "gehöriger Schutz" des Jagdbezirkes im Sinne des § 29,4 LJG nur gegeben, wenn der Jagdausübungsberechtigte am Ort wohnt und den Schutz selbst gewährleisten kann oder einen bestätigten Jagdaufseher bestellt hat.

Die Beauftragung dritter Personen, die zwar Jagdscheininhaber, aber keine bestätigten Jagdaufseher oder Berufsjäger sind, reicht unseres Erachtens nicht aus, die Gesetzesvorschrift zu erfüllen. Insofern bleibt auch für das Ermessen der unteren Jagdbehörde kein Spielraum. Sie hat vielmehr, wenn sie feststellt oder ihr angezeigt wird, daß ein Jagdbezirk ohne "gehörigen Schutz" ist, tätig zu werden, um den Schutz sicherzustellen.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie diese Rechtsauffassung teilen und was seitens der Landesregierung beabsichtigt ist, der Vorschrift des § 29,4 LJG Geltung zu verschaffen."

Und hier die Antwort:

"§ 29 Abs. 4 LJG ist nicht mit der Absicht geschaffen worden, für Berufsjäger Arbeitsplätze zu schaffen. Schon während des Gesetzgebungsverfahrens haben wir diesen Eindruck mehrfach zerstreuen müssen.

Keinesfalls kann behauptet werden, ein Jagdbezirk sei grundsätzlich ohne gehörigen Schutz, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht am Ort wohnt oder nur nicht bestätigte Jagdaufseher den Jagdbezirk beaufsichtigen. Es sind ohne weiteres Fälle denkbar, in denen ein nicht ortsansässiger Jagdausübungsberechtigter den Jagdschutz intensiver betreibt als ein Ortsansässiger.

Selbst wenn in einem über 800 ha großen Revier Zwang zum Einsatz eines bestätigten Jagdaufsehers bestünde, würde dadurch die Einstellung eines Berufsjägers nicht obligatorisch. Der Revierinhaber hätte nämlich die Möglichkeit, mehr als einen bestätigten Jagdaufseher einzusetzen.

Eine andere Auslegung des Gesetzes würde zu einem nicht gewollten Zwang für bestimmte Revierinhaber führen, Personal (Berufsjäger) einstellen zu müssen."

Leider ein Beweis mehr, daß die Berufsjäger, wenn es wirklich um den Kern der Dinge geht, wenig Hilfe von amtlichen Stellen erwarten können

Berufsjäger schrieben uns:

Daß auch kritische Zuschriften beantwortet werden, ist für uns selbstverständlich.

So schreibt Revierjäger Armin Kammer:

"Die von Ihnen vorgesehene Einreihung der Berufsjäger in die Gruppe der Facharbeiter (Waldfacharbeiter jetzt Forstwirt, gleichgesetzt mit Jagdwirt analog Jagdfacharbeiter) ist ein schwerwiegender Denkfehler Ihrerseits und entspricht einfach nicht dem bisherigen Berufsbild der Berufsjäger sondern stellt eine Abwertung des Berufes dar.

Berufsjäger sind Personen, welche neben der jagdwirtschaftlichen Tätigkeit hoheitliche Aufgaben des Staates zu erfüllen haben. (Polizeibeamte und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gem. BJG, StPO, UZWG). Daher können sie nicht in die Gruppe der Facharbeiterberufe eingereiht werden.

Berufsjäger müssen mit ihren hoheitlichen Aufgaben in die Reihe der ihnen diesbezüglich gleichrangig eingestuften Beamten des mittleren Forst- und Polizeidienstes eingegliedert werden."

Dazu Auszug aus unserer Antwort:

"Sehr geehrter Herr Kammer!

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß Ihre Vorstellung, den Berufsjäger mit dem mittleren Polizeivollzugsdienst gleichzustellen, schon aus rechtlichen Gründen einfach unmöglich ist, da Beamtenrecht natürlich nur für solche Personen anwendbar ist, die tatsächlich in ein Beamtenverhältnis aufgenommen sind und den Beamtenstatus haben. Die Tatsache, daß Berufsjäger zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden, verleiht ihnen damit nicht den Beamtenstatus, sondern ist nur eine Nebenwirkung ihrer Tätigkeit, die sie mit wenigen Ausnahmen im privatwirtschaftlichen Bereich ausüben.

Für diesen Bereich gibt es eine Rechtsgrundlage für die Regelung der Berufsausbildung jedoch nur im Berufsbildungsgesetz, dessen § 25 eindeutig sagt, daß der jeweils zuständige Fachminister des Bundes eine Ausbildungsordnung für diesen Ausbildungsberuf zu erlassen hat. Da der "Berufsjäger" ohne jeden Zweifel in den Bereich der Landwirtschaft im erweiterten Sinne gehört, ist hierfür der Bundeslandwirtschaftsminister zuständig. Dieser kann jedoch nur Ausbildungsordnungen für landwirtschaftliche Berufe - Sie bezeichnen diese als "Facharbeiterberufe" - erlassen. Das entspricht in der Tat aber auch der tatsächlichen Funktion des "Berufsjägers", daß er eben ein Jagdrevier bewirtschaftet, wie andere Leute einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

Zur Frage der Bezeichnung bin ich der Meinung, daß der Begriff "Jagdwirt" die Funktion des Berufsjägers viel besser umschreibt als der bisherige Begriff "Berufsjäger", der im übrigen - das muß ausdrücklich gesagt werden, nie amtliche Berufsbezeichnung war und ist - es kann. Ich habe, um das nur nebenbei zu erwähnen, sehr häufig gehört, wenn der Begriff "Berufsjäger" verwendet wurde: "Ja, gibt es so etwas überhaupt und was machen denn diese Leute?".

Da Berufsjäger im allgemeinen im Privatdienst beschäftigt sind, ist der BAT, auf den Sie Bezug nahmen, grundsätzlich nicht ohne weiteres anwendbar, es sei denn, man würde im Einzelarbeitsvertrag die Anwendung vereinbaren. Eine direkte Eingruppierung danach ist jedoch aus rein formalrechtlichen Gründen nicht möglich."



Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Berufsjäger-Brief

Liebe Kollegen,

Juli 3/80

wo das Geld anfängt, hört die Freundschaft auf. Dieses Sprichwort ist nicht sehr schön, aber leider bewahrheitet es sich immer wieder im Leben.

Bei den Berufsjägern ist das nicht anders. Auch hier zeigt es sich häufig erst am lieben Geld, wie man ihre Arbeit einschätzt und was man von den Lobsprüchen zu halten hat, die sie gelegentlich zu hören bekommen. Das gilt neben dem Einzelfall auch für die Berufsjäger insgesamt. Wie der Stellenwert der Berufsjäger bei den Jagdbehörden und Landesjagdverbänden ist, kann man - mindestens teilweise - auch daran ablesen, was man von den nicht gerade geringen Mitteln der Jagdabgabe, die alle Jäger gemeinsam aufbringen, für die Förderung der Berufsjäger ausgibt.

Wir sind dieser Frage einmal nachgegangen und geben die Ergebnisse anschließend wieder. Interessant ist dabei, daß die Landesjagdbehörden unterschiedlich bereitwillig Auskunft über Einzelheiten gaben. Rheinland-Pfalz versteckte sich z.B. hinter dem sogenannten "Amtsgeheimnis" und wollte überhaupt keine Einzelheiten herausrücken. Das ist kein Musterbeispiel von Demokratie, denn wenn diese Gelder von den Jägern gemeinsam aufgebracht werden, dürfen sie wohl auch wissen, was damit geschieht.....

Das meint

Ihr

und wünscht Waidmannsheil auf Bock und Hirsch

-2-

JAGDABGABE 1979

Nach den Angaben der Landesjagdbehörden (Stadtstaaten und Saarland wurden nicht befragt) gingen 1979 folgende Summen aus der Jagdabgabe ein bzw. wurden veranschlagt:

Schleswig-Holstein	875.000 DM
Niedersachsen	1.900.000 DM
Nordrhein-Westfalen	2.807.350 DM
Hessen	600.000 DM
Rheinland-Pfalz	740.000 DM
Baden-Württemberg (1978)	432.655 DM
Bayern	1.175.000 DM
	<hr/>
	8.530.005 DM

Da nur von Nordrhein-Westfalen schon die endgültige Zahl vorlag und die übrigen Angaben meist noch Schätzungen waren, darf man wohl unterstellen, daß insgesamt einschließlich der nicht aufgeführten Länder mehr als 10 Millionen DM eingingen.

Was wurde damit gemacht?

Schleswig-Holstein:

Von der Gesamtsumme von	875.000 DM
erhielt die Landesjägerschaft ca.	390.000 DM
Kreisgruppen des LJV ca.	260.000 DM
Land ca.	115.000 DM

Damit wurden folgende Maßnahmen finanziert:

1. Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
2. Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten,
3. Forschung zur Wildschadensverhütung
4. Berufsjägerwesen
5. Errichtung und Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie Fortbildung
6. Öffentlichkeitsarbeit

Und was wird nun unter Ziffer 4 ausgegeben und für was?

"Aus den der Landesjägerschaft zur Verfügung gestellten Mitteln werden für die Förderung des Berufsjägerwesens ca. 90.000 DM jährlich verausgabt und zwar für die persönlichen und sächlichen Kosten für zwei vom Landesjagdverband angestellte Berufsjäger."

Soweit die Mitteilung des Ministeriums Schleswig-Holstein.

Wir gönnen den beiden Kollegen von Herzen ihren sicheren Arbeitsplatz beim LJV. Ob aber die Kosten unter der Rubrik "Förderung des Berufsjägerwesens" richtig eingeordnet sind, muß doch wohl stark bezweifelt werden.

Niedersachsen:

Von der Gesamtsumme von rund 1,9 Millionen DM werden folgende Aufgaben finanziert:

1. Wildschutzgebiet Boye		
Versuchs- und Aufzuchtstation Mittelstendorf		
Seehundstation Norden		
Jägerlehrhof Springe	zusammen	470.000 DM
2. Einbürgerung und Blutauffrischung von Wild		10.000 DM
3. Förderung der Jagdgebrauchshundehaltung		120.000 DM
4. Jagdliche Ausstellungen		10.000 DM
5. Jagdliche Forschungsaufträge		250.000 DM
6. Schießwesen		150.000 DM
7. Jagdschutzmaßnahmen		60.000 DM
8. Berufsjäger		30.000 DM
9. Bekämpfung von Wildkrankheiten		70.000 DM
10. Wildfütterung		150.000 DM
11. Anlage von Vogelschutzhecken, Hegebüschen, Remisen, Äsungsflächen		300.000 DM
12. Allgemeine jagdliche Zwecke		230.000 DM
13. Sonstiges		50.000 DM
		<hr/>
		1.900.000 DM

Nach näherer Angabe sollen die Mittel unter Ziffer 8 überwiegend zur Unterstützung von Hinterbliebenen von Berufsjägern verwandt werden. Weiter wird angegeben, daß die Mittel für den Jägerlehrhof Springe den Berufsjägern indirekt über die dort betriebene Aus- und Fortbildung zugutekommen.

Nordrhein-Westfalen

Hier wurden zur Einzelverwendung keine genaueren Angaben gemacht und nur darauf hingewiesen, daß neben den Kosten des Landesjagdammtes und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung das Jagdwesen und die Wildschadensverhütung gefördert werden.

10.000 DM sind speziell für die Berufsjäger vorgesehen und zwar ausschließlich für Lehrgangskosten im Laufe der Aus- und Fortbildung der Berufsjäger und hauptberuflichen Jagdaufseher aus dem Lande. Außerdem sind daraus auch in besonderen Notfällen einmalige Unterstützungen möglich.

Hessen

Dem Landesjagdverband sind per Verordnung folgende Aufgaben zugewiesen, die mit Mitteln der Jagdabgabe finanziert werden:

1. Ausbildung der Jungjäger vor Ablegung der Jägerprüfung
2. Ausbildung und Prüfung der Jagdaufseher
3. Abnahme der Jagdeignungsprüfung und Bestätigung der Brauchbarkeit von Jagdhunden
4. Durchführung und Wertung der Trophäenschauen
5. Förderung von Hegemaßnahmen

"Im Haushaltsplan 1979 des LJV sind zur Förderung der Berufsjäger keine Mittel ausgewiesen.

Im Haushaltsplan 1978 waren 300,00 DM ausgewiesen, die zur Deckung der Kosten der Jahrestagung der hessischen Berufsjäger verwendet wurden."

So steht es knapp und trocken im Schreiben des Hessischen Ministeriums. Im übrigen: Für das Jagdhundewesen wurden immerhin im Jahr 30.000 DM ausgegeben.

Rheinland-Pfalz

Das Land erhält die Jagdabgabe zur Förderung der Jagd und zur Verhütung von Wildschäden. Daraus werden zunächst die Kosten der unteren Jagdbehörden, der Kreisjagdmeister und Jagdbeiräte gedeckt. Der Rest wird "über Bewilligungsbescheide einer Reihe von Institutionen zur Verfügung gestellt."

"Aus Gründen der Amtsverschwiegenheit können wir Ihnen Mitteilungen über Zurverfügungstellung von Mitteln aus der Jagdabgabe an einzelne Institutionen sowie die damit verbundenen Auflagen nicht machen.

Das Berufsjägerwesen ist aus Mitteln der Jagdabgabe bisher nicht gefördert worden."

Baden-Württemberg:

Jagdabgabe wird für Zwecke der Jagdförderung, der Jagdwissenschaft, der jagdlichen Forschung örtlich und überörtlich verwendet. Schwerpunkt war der Ausbau von Schießständen.

Dem Landesjagdverband wurden 1978 für "Öffentlichkeitsarbeit, Landesjagdschule, Lehrrevier und jagdliche Beratungsstelle, Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes und des Bestandes gefährdeter Wildarten" 132.000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Berufsjäger-Lehrlinge erhalten einen monatlichen Zuschuß von 100 DM aus den Mitteln der Jagdabgabe vom LJV.

Bayern:

Für 1979 war eine Verteilung wie folgt vorgesehen:

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes	260.000 DM
Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten	110.000 DM
Forschung zur Wildschadensverhütung	15.000 DM
Berufsjägerwesen	10.000 DM
Betrieb von Muster- und Lehrrevieren, Information, Aus- und Fortbildung	395.000 DM
	<hr/>
	790.000 DM

Die 10.000 DM für das Berufsjägerwesen waren für Lehrgänge für bayerische Berufsjäger eingeplant.

MEINUNG DER GGLF:

Alle aufgeführten Verwendungszwecke sind sicher im Sinne der Jagd mehr oder weniger sinnvoll und nützlich. Ob aber vorrangig die Verwaltung und erst dann das Jagdwesen zu finanzieren ist, ist eine Frage. Eine andere ist, ob die Schwerpunkte immer richtig gesetzt sind. Das haben die Jagdbehörden und Landesjagdverbände zu vertreten und ist nicht zuerst unsere Sache. Unsere Sache aber ist, daß für die Berufsjäger kaum mehr als ein Brosamen vom Tisch der Reichen abfällt und mehrere Länder buchstäblich keinen Pfennig für die Berufsjäger übrig haben. Nur Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern taten etwas für die Berufsjäger - Wo das Geld anfängt

Wir halten es deshalb für umso notwendiger, daß baldmöglichst der von uns geforderte und vom DJV bereits auf dem "Jägertag" 1979 versprochene Ausbildungsfonds für Berufsjäger eingerichtet wird. In Lüneburg war dazu leider kein Wort zu hören.

Mit 150.000 - 200.000 DM könnte man sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Berufsjäger finanzieren und den Auszubildenden eine Vergütung zahlen, die ihnen erspart, ständig Eltern oder sonstigen Verwandten auf der Tasche zu liegen und wenigstens die dringenden Bedürfnisse deckt. Am Geld fehlt es sicher nicht, nur an der richtigen Verteilung

MEHR GELD FÜR 62 KOLLEGEN IN BAYERN

Wie die Bayerische Staatsforstverwaltung mitteilte, sind inzwischen alle Höhergruppierungen nach dem von der GGLF abgeschlossenen Tarifvertrag zur Eingruppierung der Berufsjäger im Staatsdienst durchgeführt.

Es wurden höhergruppiert:

von Vergütungsgruppe	IX nach VIII	5 Kollegen
von Vergütungsgruppe	VIII nach VII	23 Kollegen
von Vergütungsgruppe	VII nach VI b	30 Kollegen
von Vergütungsgruppe	VI b nach V c	4 Kollegen

Das macht in den einzelnen Stufen rund 84,--, 109,--, 141,-- und 147,-- DM/monat aus, was die Kollegen - zumeist eine erhebliche Zeit rückwirkend - jetzt mehr bekommen, Hier hat sich der Gewerkschaftsbeitrag sicher ausgezahlt

KEINE RÜCKSICHT

Wie wenig manche Arbeitgeber bereit sind, auf soziale Belange der Berufsjäger Rücksicht zu nehmen, mußten zwei Kollegen in der letzten Zeit wieder erfahren.

Im einen Fall in Bayern wurde einem Kollegen von der Jagdgenossenschaft, bei der er einen festen Vertrag bis 1984 hatte, fristlos gekündigt, weil der bisherige Pächter die Jagd aufgab.

Im anderen Fall mußte ein Kollege in Hessen gehen, weil er es gewagt hatte, seinem Jagdherren einmal zu sagen, daß er mit dessen nicht immer waidgerechtem Verhalten nicht einverstanden sei. Hier versuchte man außerdem noch mit üblen Erpressungen

wie: Man werde schon dafür sorgen, daß er nie mehr eine Stelle als Berufsjäger bekäme, den Kollegen davon abzuhalten, seine Rechte zu verteidigen.

In beiden Fällen hat die GGLF den betroffenen Kollegen Rechtsschutz für eine Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht gewährt. Ihre Vertretung wird durch einen DGB-Vertreter übernommen und alle entstehenden Kosten von der GGLF getragen.

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE AUSBILDUNGSREGELUNGEN GINGEN WEITER

Am 23. Mai wurden im Bundeslandwirtschaftsministerium die Beratungen über die Ausbildungsordnung "Revierjäger", die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Jagdwesen und über die Anforderungen an die Ausbildungsstätten im Jagdwesen weitergeführt.

Dabei wurden die Ausbildungsordnung und die Ausbildungsstättenverordnung endgültig fertiggestellt. Sie sollen nun baldmöglichst verkündet werden und dann endgültig die alten Regelungen ablösen.

Die Meisterverordnung wurde ebenfalls zum größten Teil fertiggestellt. Um diese Arbeit voranzubringen, waren seitens der GGLF unter anderem auch mehrere Gespräche mit dem bekannten Sachverständigen und Ausbilder Dr. v. Braunschweig geführt und die wesentlichen Fragen auch mit der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV vorberaten worden.

Es war deshalb nicht mehr schwierig, die sachlichen Inhalte der Meisterprüfung festzulegen. Lediglich die Organisation der praktischen Prüfung der Meister konnte noch nicht endgültig geklärt werden. Hier geht es noch um die Frage, ob es dem Prüfungsausschuß überlassen bleiben soll, aus einer größeren Zahl von möglichen Prüfungsaufgaben einige auszuwählen oder ob verbindlich vorgeschrieben wird, was zu prüfen ist. Wir meinen, daß die erstere Methode sinnvoller ist, aber Ministerien neigen eben dazu, möglichst alles genau festzulegen. Aber auch dieser Punkt soll baldmöglichst geklärt

werden, damit die Verordnung zum Jahresbeginn 1981 inkraft treten kann und die Meisterprüfungen des nächsten Jahres nach der neuen Regelung abgehalten werden können.

25 BERUFSJÄGER BESTANDEN 1979 DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

Nach der Ausbildungsstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums hat die Zahl der Auszubildenden, die Berufsjäger werden wollen, wieder zugenommen. Es waren am 31.12.79 40 junge Leute in Ausbildung.

Sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Schleswig-Holstein	5
Niedersachsen	11
Nordrhein-Westfalen	9
Hessen	2
Rheinland-Pfalz	4
Baden-Württemberg	2
Bayern	7

Im 1. Ausbildungsjahr waren 13, im 2. Jahr 16 und im 3. Jahr 11.

Zu den Auszubildenden, die im abgelaufenen Jahr ihre Abschlußprüfung machten, kamen noch eine Reihe von Kandidaten, die die Abschlußprüfung auf dem 2. Bildungsweg nachholten, so daß insgesamt 29 Prüflinge antraten, von denen 25 bestanden.

Wir gratulieren noch nachträglich allen zur bestandenen Prüfung und hoffen, daß sie einen Arbeitsplatz gefunden und Freude an ihrer Arbeit haben.

LWK HANNOVER:

MEISTERPRÜFUNGSAUSSCHUSS REVIERJAGDMEISTER BERUFEN

Es hat zwar recht lange gedauert, aber inzwischen hat die Bezirksregierung Hannover den Meisterprüfungsausschuß "Revierjagdmeister" bei der LWK Hannover mit Schreiben vom 7.5.1980 auf drei Jahre berufen.

Ihm gehören an:

Vertreter der Arbeitnehmer

ordentliches Mitglied

Revierjäger Werner Pietzsch
Ruppach 28, 5541 Ormont

Wildmeister Hans-Rudolf Dühr
2241 Sarzbüttel

Stellvertreter

Revierjäger Hans-Peter Pinnecke
Jagdschloß, 3257 Springe

Wildmeister Fritz Hammerschmidt
Jagdhaus Boxen 2,
5791 Scharfenberg

Vertreter der Arbeitgeber

Forstrat Hans-Albrecht Hewicker
Forstamt Rantzau, Dorfstraße
2201 Bullenkuhlen

Forstdirektor Dr. Fr. Türcke
Röse 17, 3257 Springe 4

Direktor Johannes Kleinschmit
Am Entenbusch 101
3510 Hann.-Münden

Dipl.Forstwirt Martin Wiese
Hauptgeschäftsführer des DJV
Johannes-Henry-Straße 26
5300 Bonn 1

Vertreter der Lehrkräfte

Dr. Heinrich Spittler
Forschungsstelle f. Jagdkunde
Forsthaus Hardt, 5300 Bonn 3

OStD Günter Poziombka
Pator-Schmedes-Straße 4
3257 Springe 1

Dr. Albrecht v. Braunschweig
Institut f. Wildforschung u.
Jagdkunde Universität Göttingen
- Forstliche Fakultät
Büsgenweg 3,
3400 Göttingen-Weende

Dr. Eberhard Ueckermann
Forschungsstelle f. Jagdkunde
Forsthaus Hardt, 5300 Bonn 3

LWK HANNOVER BERUFT UNTERAUSSCHUSS REVIERJÄGER

Die Landwirtschaftskammer Hannover hat als gemeinsame zuständige Stelle für die Ausbildung der Berufsjäger im Bundesgebiet - außer Bayern - die Prüfungen durchzuführen und gegebenenfalls überbetriebliche Lehrgänge zu organisieren.

Zur Beratung des Berufsbildungsausschusses wurde nunmehr - auch auf Vorschlag der GGLF - ein Unterausschuß "Revierjäger" eingerichtet.

Diesem gehören an:

Karl Begien, Winnefeld	(Arbeitnehmer)
Burkhard Schwepper, Hannover	(Arbeitgeber)
Dr. Albrecht von Braunschweig	(Lehrkraft)

Leider mußten wir feststellen, daß die LWK Hannover unsere personellen Vorschläge dabei nicht beachtet hat mit der Folge, daß kein einziger Berufsjäger direkt im Unterausschuß vertreten ist. Wir haben deshalb protestiert und die LWK aufgefordert, von der Möglichkeit, zu den Sitzungen Sachverständige zusätzlich zu laden, regen Gebrauch zu machen, damit wenigstens auf diese Weise die Berufsjäger in ihren eigenen Angelegenheiten mitreden können.

BERUFSJÄGER IN DER JAGDPRESSE

Erfreulicherweise kann festgestellt werden, daß in der letzten Zeit die Probleme der Berufsjäger mehr und mehr auch in der Jagdpresse gebracht werden. So wollen wir gerne unsere in Nr. 1 des BJB getroffene Feststellung, daß man in den Redaktionen der Jägerzeitungen nicht bereit sei, dieser kleinen Personengruppe viel Platz einzuräumen, korrigieren. Inzwischen konnten wir auch zu einigen Redakteuren persönlichen Kontakt aufnehmen und haben dabei mehr Bereitschaft gefunden, sich den Berufsjägerfragen anzunehmen, als das früher festzustellen war. Jetzt liegt es natürlich in erster Linie an den Betroffenen selbst, Laut zu geben und auf ihre Probleme hinzuweisen. Die Berufsjäger sollten das nicht nur einigen wenigen schreibenden Profis inner- oder außerhalb ihrer Reihen überlassen.

UND IM ÜBRIGEN:

Natürlich kann jeder nach wie vor auch seine Meinung im BJB kundtun. Wir haben wohl inzwischen zur Genüge bewiesen, daß wir jede Meinung gelten lassen, auch wenn sie nicht unserer gewerkschaftlichen Auffassung entspricht.

BERUFS- UND ARBEITSPÄDAGOGISCHER KURSUS DER LANDWIRTSCHAFTS-
KAMMER RHEINLAND-PFALZ

Zum ersten Mal hat ein erweiterter Kreis von Berufsjägern an einem von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ausgerichteten Kursus über

Berufs- und Arbeitspädagogik

teilgenommen, welcher mit einer gesetzlich anerkannten Abschlußprüfung endete.

Der Inhalt der vorgebrachten Materie ließ erkennen, welche hohe Verantwortung die Meister unserer Berufssparte zu tragen haben und es wäre zu wünschen, daß noch recht viele Kollegen - vor allem aber die Teilnehmer der Prüfungskommissionen bei unseren Abschluß- und Meisterprüfungen - an Kursen dieser Art teilnehmen würden.

Aus unserer Sicht wurde der Kursus lebhaft und interessant gestaltet, was in Anbetracht des Lehrstoffes gar nicht so einfach war.

Maßgebliche Fächer des Kursus waren:

- Berufsbildung,
- Jugendschutz,
- Führungsstil und Gesetzeskunde

wie aber auch die praktische Unterweisung von Lehrstoff im Revier.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz führt auch im Jahre 1981 einen weiteren Lehrgang durch, sofern eine ausreichende Anzahl (ca. 20) von Interessenten vorhanden ist. Falls eine größere Anzahl von Berufsjägern an diesem Lehrgang teilnehmen sollte, könnten die besonderen Belange dieser Berufsgruppe in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht berücksichtigt werden.

Die Arbeitsgruppe "Berufsjäger" sammelt deshalb bereits heute die Anschriften der Kollegen, welche hieran teilnehmen wollen, um diese der Kammer gesammelt mitzuteilen.

Unsere Anschrift: Arbeitsgruppe "Berufsjäger" in der GGLF,
Mühlenweg 2, 5561 Bettenfeld

ÜBERBLICK ÜBER DIE BERUFSJÄGER IN ÖSTERREICH

(Dieser Beitrag wurde uns von der zuständigen österreichischen Gewerkschaft zur Verfügung gestellt.)

Gesetzliche Grundlagen

Nach der österreichischen Verfassung ist die Jagd in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Angelegenheit der einzelnen Bundesländer. Demgemäß gibt es in allen neun Bundesländern so ziemlich in jeder Hinsicht recht unterschiedliche Bedingungen. (Siehe Seite 14 und 15.)

Organisation und Kollektivvertrag

Den unterschiedlichen landesgesetzlichen Voraussetzungen und auch den stark unterschiedlichen geographischen Gegebenheiten von der pannonischen Steppe bis zum Hochgebirge entsprechend ist die Anzahl und auch die Organisationsform der Berufsjäger bundesländerweise unterschiedlich. Lohn tariflich und arbeitsrechtlich ist die Lage durch unsere Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Land- und Forstwirtschaft gut geregelt.

Für alle im Privatdienst stehenden Berufsjäger gilt der von unserer Gewerkschaftssektion abgeschlossene Kollektivvertrag, von dessen Wirksamkeitsbereich lediglich Tirol und Vorarlberg ausgenommen sind. Dies fällt jedoch kaum ins Gewicht, da dort der öffentliche Besitz der Österreichischen Bundesforste stark vertreten ist, wo für das gesamte Bundesgebiet ebenfalls eine von unserem Gewerkschaftsbund abgeschlossene Dienst- und Besoldungsordnung gilt.

In den meisten Bundesländern gibt es unsere gewerkschaftlichen Fachgruppen der Berufsjäger des Privatdienstes. Neben der laufenden Organisationsarbeit werden fallweise von uns subventionierte Exkursionen durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit den anderen jagdlichen Organisationen ist im allgemeinen gut. Für die Berufsjäger bei den Österreichischen Bundesforsten ist unsere Brudergewerkschaft der Öffentlichen Bediensteten organisationszuständig.

Nebenberufliche Jagdaufsichtsorgane

Je nach Bundesland und Gebiet wird im unterschiedlichen Ausmaß die Jagd auch vom hauptberuflichen Forstpersonal durchgeführt. Dort ist der reine Berufsjäger wenig vertreten. Ebenso ist in manchen Gebieten mit vor allem bäuerlicher Besitzstruktur das beeidete und ausübende Jagdpersonal weitgehendst nebenberuflich.

Diese Fragen, also das Vordringen der nebenberuflichen Jagdorgane, werden von uns vordringlich behandelt und sind von der Ausbildung der Berufsjäger nicht zu trennen. Wir bemühen uns eine einheitliche Berufsjägerausbildung für ganz Österreich zu erreichen.

Kollektivvertraglicher Mindestgehalt für Berufsjäger ab 1.7.80
Bundeseinheitlich (ohne Tirol und Vorarlberg)

Kategorie		Anfangsgehalt	Endgehalt
	Jagdpraktikanten im 1. J	S 3.223	
	Jagdpraktikanten im 2. J	S 3.645	
	Jagdpraktikanten im 3. J	S 4.573	
II/1	Jäger bis vollend. 6. BJ	S 7.280	S 7.500
II/2	Jäger ab 7. Berufsjahr(BJ)	S 7.820	S 10.970
II/2	gepr. Jäger bis 6. BJ	S 7.490	S 7.710
II/3	" " 7. - 14. BJ	S 8.040	S 8.660
III/2	gepr. Ober- u.Revierjäger 15. - 20. BJ	S 9.370	S 9.960
III/3	ab 21. BJ	S 10.490	S 11.940
V/1	Jagdverwalter, Jagdleiter	--	S 16.300

zuzüglich freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, bei Nichtgewährung Abgeltung in bar (§ 9 KV).

Aufwandsentschädigung für Fahrzeug (§ 10, 3 KV).

(100 S = 14,22 DM Stand 11.7.1980)

Kosten für Hundehaltung S 310 monatlich, Hege- und Fangprämie, Patronenersatz, Jägerrecht, Ergreiferprämie (§ 13 KV). Eine Erhöhung der Kosten der Hundehaltung (evtl. gestaffelt) wird von uns gefordert. Die Hege- und Fangprämien werden in ganz unterschiedlicher Höhe betriebsweise verschieden vereinbart. Hier wird von uns eine Angleichung gefordert.

Kärnten

Gesetzliche Pflichtenstellung für Berufsjäger bzw. für Jagdaufseher:

Berufsjäger für über 2.000 ha Waldrevier bzw. für über 3.000 ha Feldrevier.

Jagdaufseher bis 1.500 ha

Anzahl der Berufsjäger:

ca. 120 Berufsjäger

Vorgeschriebene Ausbildungsordnung für den Berufsjäger:

mindestens 3 Jahre hauptberuflich Jagdpraktikant. 3 Fachkurse Prüfungskommission mit einem Mitglied aus dem Kreis der Berufsjäger.

Jagdpraktikanten in Berufsausbildung:

14

Vorgeschriebene Reviergrößen für den Jagdhund:

über 2.000 ha.

Beurteilung der Zukunftsaussichten für den Berufsjäger:

Durch Anstellungspflicht ist Erhaltung eines gewissen Standes von Berufsjägern gesichert.

Salzburg

Hauptberufliches Jagdschutzpersonal nur Berufsjäger.

Keine starre Pflichtenstellung, doch kann Jagdinhaber je nach Größe und Gestaltung des Jagdgebietes nach Anhörung der Interessenvertreter behördlich zur Anstellung eines Berufsjägers gezwungen werden. Wir haben also über die Landarbeiterkammern entsprechenden Einfluß. Nebenberufliche Jagdschutzorgane bis 500 ha

117 Berufsjäger

2 Jahre Lehrling in anerkanntem Jagdbetrieb, Fachkurse, Einfluß der Landarbeiterkammern auf Prüfungen gesetzlich verankert.

4 Praktikanten (Lehrlinge)

keine gesetzliche Verpflichtung zur Jagdhundhaltung.

Trotz schwieriger Lage optimistische Beurteilung.

Oberösterreich

Gesetzliche Pflichtenstellung für Berufsjäger bzw. für Jagdaufseher:

Keine Pflichtenstellung, wird jedoch derzeit durch
Novellierung des Landesjagdgesetzes versucht.

Anzahl der Berufsjäger:

ca. 125 Berufsjäger

Vorgeschriebene Ausbildungsordnung für den Berufsjäger:

3jährige Lehre

Jagdpraktikanten in Berufsausbildung:

2 Jagdpraktikanten

Vorgeschriebene Reviergröße für den Jagdhund:

ab 1.500 ha; erhöht sich für je weitere 1.000 ha
um einen brauchbaren Jagdhund.

Beurteilung der Zukunftsaussichten für den Berufsjäger:

Anzahl sinkend. Überlebenschancen nur bei guter
Berufsausbildung

Steiermark

Keine Pflichtenstellung.

ca. 330 Berufsjäger

2 Jahre

6 - 8 Lehrlinge

Empfehlung ohne gesetzliche Vorschrift.

Wird sehr trist beurteilt, da Berufsjäger nicht als
Forstschutzorgane beieidet werden können. Dadurch
Vordringen der Forstwärte.

Jagdaufsicht

WuH 18/1979 u. 24/1980

Der von Johs. Kleinschmit verfaßte Beitrag über Jagdaufsicht entspricht in vielen Ausführungen nicht der bestehenden Gesetzgebung. So kann in NRW durchaus nicht der Jagdschutz einem Gastjäger übertragen werden, da das Gesetz sagt:

„Der Jagdausübungsberechtigte kann zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen, die Inhaber eines Jahresjagdscheines sind, als Jagdaufseher anstellen“ (§ 26 Abs. 1).

Es ist also durchaus nicht so, daß hier der Gastjäger beauftragt werden kann – sondern die Jagdaufsicht liegt in den Händen der Jagdschutzbeauftragten –, so wie es das Bundesjagdgesetz vorschreibt. Diese Voraussetzung, einen Jagdaufseher zu bestellen, findet sich im übrigen in allen Bundesländern im Gesetzestext.

Daß in Bayern und Niedersachsen hier Ausnahmen gemacht werden, stellt unserer Meinung nach einen Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz dar und sollte von den Parteien und den Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgegriffen und bereinigt werden.

Der Artikel vermittelte den Eindruck, als ob der Jagdgast im Jagdschutz ebensolche Rechte besitzt und tätig werden darf, was aber keineswegs der Fall ist. Im Landesjagdgesetz von Rheinland-Pfalz steht: „Jagdgäste sind nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Gesetzes“ (§ 11 Abs. 7).

Dieser Satz wird erst vollkommen verständlich in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BJG: „Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jahresjagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern.“

Es ist also erklärt, daß ein Jagdgast, da er nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist, nie zum Kreis der Jagdschutzberechtigten gezählt werden kann und deshalb in dem Sinne auch nicht tätig werden darf.

Unbestritten bleibt natürlich, daß der Jagdgast (und jeder andere Bürger) ebenso seine Rechte hat, nur sind diese auf Paragraph 127 Strafprozeßordnung beschränkt. Eine Tätigkeit ist dann nur gestattet, wenn es als eine Reaktion auf eine „frische Tat“ erfolgt. Die bloße Vermutung oder die Kontrolle ohne vorherigen Tateinsatz würde für den Gast rechtlich bedenkliche Folgen haben.

Da Jagdschutz einen Teil der Hege darstellt, die Hege laut Bundesjagdgesetz aber zur Pflicht auferlegt wurde, ist es unzweifelhaft gesetzliche Pflicht, den Jagdschutz auszuüben, und zwar nicht nur am Wochenende, sondern zu jeder Zeit.

Das Bundesjagdgesetz (§ 23) sagt darüber hinaus, was alles zum Jagdschutz gehört. Beim Studium der einzelnen Fakten dürfte es jedem Leser klar sein, daß diese ganzen Auflagen nicht nur am Wochenende erfüllt werden können, da so kein gehöriger Jagdschutz gewährleistet werden kann.

Wenn der Jagdausübungsberechtigte hierzu selber nicht in der Lage ist, sei es aus Zeit- oder sonstigen Gründen, so muß hierfür die geeignete Person benannt werden, eine Person aus dem Berechtigungskreis, der im Bundesjagdgesetz benannt ist (§ 25 Abs. 1). Inwieweit der Jagdausübungsberechtigte die hieraus entstehende Belastung tragen kann, dürfte unerheblich sein, da die Hege und damit der Jagdschutz eine gesetzliche Pflicht bedeuten.

Die Tatsache, daß von einer bestimmten Größenordnung ab verschiedene Länder den Jagdschutz auf Berufsjäger oder forstlich ausgebildete Personen übertragen, hat seine Bedeutung wohl in der Erfahrung,

auch noch so viele Jagdgäste können die Auflagen des Jagdschutzes nicht erfüllen. Daß ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besteht, mag die Ansicht des Verfassers sein, dürfte aber spätestens dann widerlegt worden sein, als die Pflicht zur Hege und damit auch zum Jagdschutz Gesetz wurde.

Hieraus ergibt sich leider die Frage, ob die Landesjagdverbände die gleiche Ansicht wie der DJV-Vizepräsident vertreten, da dann eine weitere Schulung der Jagdaufseher überflüssig würde. Wir können nur hoffen, daß hiermit einige aufgekommene Zweifel über die Berechtigten im Jagdschutz behoben sind, sonst wäre der Jagd, der Gesetzgebung und dem Wild ein Bärendienst erwiesen worden.

Letztlich möchten wir betonen, daß es hierbei nicht um die Erhaltung eines Berufsstandes geht, sondern einzig und allein um die Jagd und den Schutz der noch vorhandenen Natur.

Im Auftrag der Arbeitsgruppe Berufsjäger von Rheinland-Pfalz. *Bruno Hermans*

"Wild und Hund"

Nr. 3/1980

vom 4.5.1980



Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Berufsjäger-Brief

JAGEN UND WIRTSCHAFTEN

Sept. 4/80

Sicher hat Bruno Hespeler recht, wenn er in seinen Betrachtungen "Jägersein am Scheideweg" in "Wild und Hund" Nr. 4 (siehe Anhang) feststellt, daß die Jagd, rein ökonomisch betrachtet, kein interessantes Wirtschaftsobjekt ist, da man daraus heute keine in DM meßbare Gewinne erzielen kann und er hat weiter recht, wenn er die Freude an der Jagd als das Wesentlichste herausstellt, was heute noch viele Bürger veranlaßt, sei es als Freizeitbeschäftigung oder in leider relativ wenigen Fällen auch als Berufsjäger, die Jagd auszuüben.

Er kommt aber bei seinem mehr gefühlsbedingten Ansatz und seiner daraus resultierenden Ablehnung von allem, was irgendwie mit wirtschaften zusammenhängt, zu falschen Schlußfolgerungen.

So meine ich, daß die Entscheidung, welchen Weg die Jagdwirtschaft - diesen Ausdruck habe ich nicht erfunden - gehen soll, längst getroffen ist und die Jäger nicht erst heute am Scheideweg stehen. Man muß nun einmal, ob einem das paßt oder nicht, zur Kenntnis nehmen, daß wir in einer Wirtschaftsgesellschaft leben und all unser Tun und Lassen irgendwie wirtschaftliche Auswirkungen hat. Dem kann niemand entgehen. Und ich finde es ganz normal, wenn in vielen Beiträgen - auch in "Wild und Hund" - die Begriffe "Jagdwirtschaft", "Bewirtschaftung der Jagd", "Bewirtschaftung eines Wildbestandes" usw. gebraucht werden.

Die Alternative kann deshalb auch nicht heißen: Jagen oder wirtschaften, sie kann nur heißen: Jagen und wirtschaften.

-2-

Dabei lege ich allerdings den Begriff des wirtschaftens anders und weiter aus, als B. Hespeler das anscheinend tut.

Ich beziehe in die Bilanz nicht nur das ein, was sich unmittelbar in Mark und Pfennig ausdrücken läßt, sondern gehe davon aus, daß auch sogenannte "immaterielle" oder "ideelle" Werte ihren Preis haben und wenn man heute von Erlebenswert, Freizeitwert usw. spricht, so bedeutet das nicht nur "Vermarktung von Vergnügen" sondern ist Ausdruck dafür, daß man in unserer Gesellschaft erkannt hat, daß eben diese Werte ihre eigene Bedeutung haben.

So merkwürdig es klingen mag, auch diese immateriellen Werte lassen sich letztlich wirtschaftlich berechnen und in die Bilanz einsetzen.

Das ist sogar sehr einfach. Jeder Jagdpächter wird sich die Rechnung aufmachen und aufmachen müssen, was ihn eine Jagd an Pacht, direkten und indirekten Kosten, evtl. einschließlich des Aufwandes für einen Berufsjäger kostet. Er wird diese Kosten zunächst einmal woanders, da sie aus der Jagd ja unbestritten nicht erwirtschaftet werden können, erwirtschaften müssen. Als nächstes wird der Jagdpächter dann zu prüfen haben, was evtl. an direktem Ertrag aus der Jagdbewirtschaftung zu erwarten ist und zumeist feststellen, daß damit nur ein Bruchteil des Aufwandes gedeckt werden kann, also kaufmännisch gesehen kein Gewinn zu machen ist. Er wird deshalb als Ausgleichsposten in die Bilanz den Wert einzusetzen haben, den ihm die Jagd als Erlebniswert, als Freizeit- und Erholungswert, vielleicht auch als Prestigewert bringt und was er dafür aufzubringen bereit ist. Daß dabei ein oft recht hoher Bilanzposten herauskommt, ist bekannt. Verständlich ausgedrückt: Man läßt sich den Spaß etwas kosten.

Das geht mir als bescheidenem Freizeitjäger ohne Revier auch nicht anders. Ich erkaufe mir den Jagderlaubnisschein, der mir die gewünschte Freude ermöglicht, durch Arbeitsleistung im Revier. Letztlich auch das ein wirtschaftlicher Vorgang: Der Jagdherr bekommt eine Reihe von Arbeiten erledigt, die ihn sonst Geld kosten würden, ich bekomme die Jagdgelegenheit, die sonst nur gegen Geld zu haben wäre.

Nun zu den Berufsjägern: Daß sich hier Beruf und Freude an der Arbeit glücklich miteinander verbinden wie selten sei jedem gegönnt, der als Berufsjäger tätig sein kann. Aber gerade weil hier der Beruf letztendlich auch die materielle Lebensgrundlage bieten muß und man von der Freude allein nicht leben kann, können wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer Acht gelassen werden. Sicher muß der Berufsjäger auch von sich aus einiges in die Bilanz einbringen und hat die Freude nicht umsonst. Er bezahlt sie durch ein manchmal recht bescheidenes Einkommen, durch Unsicherheit des Arbeitsplatzes, durch Arbeitszeiten, die über das hinausgehen, was sonst weithin üblich ist.

Das nimmt er dafür in Kauf, jagen zu dürfen und diese Entscheidung ist zu respektieren. Niemand wird das auch in eine 40-Stunden-Woche einzwängen wollen.

Aber ein Minimum braucht auch der Berufsjäger, um wirtschaftlich existieren zu können und er braucht einen Arbeitgeber, der wirtschaftlich so potent ist, daß er einen Berufsjäger bezahlen kann. Er macht das nur, weil er erwartet, daß der Berufsjäger ihm seine Jagd sorgfältig bewirtschaftet. Daß dadurch nicht nur die Freude, die der Jagdherr an seiner Jagd hat, erhalten und vergrößert, sondern durch gute Bewirtschaftung sogar der materielle Ertrag der Jagd verbessert werden kann, wird wohl auch von B. Hespeler nicht bestritten. Er würde sonst ja auch sich selbst die Existenzgrundlage entziehen.

Aus all dem ergibt sich, daß die Jagd wie alle anderen Lebensbereiche untrennbar mit der Wirtschaft verbunden ist, daß sich dabei ständig wirtschaftliche Vorgänge ergeben und jagen und wirtschaften nicht getrennt werden können. Hegen ist in diesem Zusammenhang nur ein anderer Begriff für bewirtschaften, der eine bestimmte Zielrichtung des wirtschaftens ausdrückt.

So erklärt sich letztlich auch, um zum Ausgangspunkt von B. Hespelers Betrachtung, der Berufsbezeichnung für die Berufsjäger zu kommen, warum seitens der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft die Bezeichnung "Jagdwirt" und "Jagdwirtschaftsmeister" analog der Regelungen in anderen landwirtschaftlichen Berufen vorgeschlagen wurde. Gerade weil der Berufsjäger auf dem Gebiet der Jagdbewirtschaftung tätig ist

und von ihm wirtschaftliche Leistungen erwartet werden, scheint mir eine solche Bezeichnung nicht abwegig zu sein. Wenn dadurch außerdem noch für den Außenstehenden deutlich würde, daß es sich hier um jemand handelt, der nicht nur seinem Vergnügen nachgeht, sondern ernsthafte Arbeit, sogar über seinen Arbeitsvertrag hinaus für die Allgemeinheit leistet, indem er durch die Bewirtschaftung = Hege dazu beiträgt, ein Stück unserer Natur und Kultur zu erhalten, so wäre das sicher nur von Nutzen für Jagd und Berufsjäger. Mit Gleichmacherei hat das nichts zu tun, sondern höchstens mit der Frage, ob man über dem Festhalten an guten alten Traditionen nicht eines Tages den Anschluß verpaßt.

Ich halte es für wenig sinnvoll, den jahrelangen Streit um die Berufsbezeichnung, der zum Glück abgeschlossen ist, nochmals aufzuwärmen. Da aber Bruno Hespeler die Frage aufwirft, sind einige Klarstellungen erforderlich, um ein objektives Bild zu geben.

1. Eine Titelinflation hat bereits die inzwischen uralte Berufsjägerordnung des DJV mit "Revierhilfsjäger", "Revierjäger", "Revieroberjäger", "Wildmeister" gebracht. Offensichtlich hat man hier einiges aus dem Beamtenbereich abgeschrieben und mit "Revieroberjäger" und "Wildmeister" reine Ehrentitel geschaffen, während mindestens die Berufsbezeichnung "Revierhilfsjäger" (in Bayern "Jagdgehilfe") für jemand, der nach einer Lehrzeit eine Prüfung abgelegt hat, nicht gerade glücklich war.
2. Die Gewerkschaft hat, trotz ihrer anderen Auffassung, der endgültigen Entscheidung "Revierjäger" und "Revierjagdmeister" zugestimmt, obwohl B. Hespeler sicher recht hat, daß man anstelle von "Revierjagdmeister" konsequent "Revierjäger-Meister" sagen sollte. Nur die Nähe dieser Bezeichnung zum bekannten Kräuterschnaps war letzten Endes der Grund, diesen sprachlich besseren Begriff nicht zu nehmen.

3. Über Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen in der Ausbildung der Berufsjäger und der künftigen Revierjagdmeister gab es zu keiner Zeit Differenzen, sondern sehr intensive Absprachen zwischen Gewerkschaft und Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, die zu einheitlichen Vorschlägen an das Bundeslandwirtschaftsministerium führten.

Schließen wir diese Diskussion nunmehr endgültig ab, sorgen wir dafür, daß die Berufsjäger unter welcher Berufsbezeichnung auch immer eine gute Ausbildung bekommen und damit in der Lage sind, die in sie gesetzten wirtschaftlichen Erwartungen an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen.

Lassen wir uns die Freude an der Jagd auch weiter trotz aller Schwierigkeiten nicht nehmen, aber vergessen wir dabei auch nicht, daß es ohne wirtschaftliche Grundlage keine Jagd geben kann und daß es unsere Aufgabe ist, die Jagd sorgfältig zu bewirtschaften, da sie nur so auf die Dauer erhalten bleibt.

VERORDNUNG "REVIERJAGDMEISTER" IM ENTWURF FERTIG

Die vom Bundeslandwirtschaftsministerium (BML) zu erlassende Verordnung über die "Anforderungen in der Meisterprüfung im Beruf Revierjäger" und über die "Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger", wie es im umständlichen Amtsdeutsch heißt, ist nach mehrfachen Beratungen im BML, an denen Vertreter von GGLF, DJV, BDB, BBB und anderer interessierten Stellen teilnahmen, nunmehr im Entwurf fertiggestellt. Der letzte Diskussionspunkt, über den noch keine Einigung erzielt war, die praktische Prüfung, soll nach Vorschlag des BML nunmehr so gegliedert werden, daß in einer Prüfungszeit von vier Stunden die Gebiete "Wildschadensschätzung", "Bau von Jagdeinrichtungen", "Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung", "Durchführen von Jagden" und "Arbeiten mit einem Jagdhund" geprüft werden müssen. Dabei soll die Planung der Arbeiten, soweit dies notwendig ist, vorweg erfolgen.

Mit dieser Regelung kann man einverstanden sein, wenn auch die Wahlfreiheit des Prüfungsausschusses dadurch eingeschränkt wird. Wir haben allerdings das BML darauf hingewiesen, daß vier Stunden für diese Prüfungsarbeiten sehr knapp bemessen sind und deshalb Vorbereitungsarbeiten und Wegezeiten nicht einbezogen werden dürfen.

Es kann erwartet werden, daß nun sowohl die Ausbildungsordnung als auch die "VO über die Meisterprüfung" bis Ende des Jahres verkündet und in Kraft treten werden.

ÜBERBETRIEBLICHE AUSBILDUNG NEU ORGANISIEREN

Selbstverständlich kann man sich nicht damit zufrieden geben, daß nun eine neue Rechtsgrundlage für die Ausbildung zum "Revierjäger" erlassen wird. Es ist vielmehr notwendig, daß die darin enthaltenen Vorstellungen in die Ausbildungspraxis umgesetzt werden. Dabei werden die Ausbilder nicht alle denkbaren Ausbildungsinhalte im Revier vermitteln können. Es müssen deshalb - wie auch schon bisher - zusätzliche Lehrgänge an überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Dabei wird allerdings der bisherige Rahmen - zwei Wochen pro Jahr - zudem mit fast unverändertem Stoff über die drei Ausbildungsjahre, nicht mehr ausreichen. Dies insbesondere auch deswegen, weil ja ein regulärer Berufsschulunterricht in aller Regel nicht stattfindet.

Über diese Frage fanden inzwischen erste Überlegungen statt in gemeinsamen Beratungen zwischen GGLF, BDB und DJV-HA Berufsjäger. Dabei wurden Vorstellungen entwickelt, die noch vertieft und deren Realisierungsmöglichkeit noch näher untersucht werden muß.

Die gemeinsame Überlegung sieht folgendes vor:

1. Der Auszubildende soll sofort mit Aufnahme der Ausbildung - dabei soll der Ausbildungsbeginn analog der Schuljahresregelung einheitlich auf den 1. August festgelegt werden - einen sechswöchigen Einführungslehrgang mitmachen, in den nach Möglichkeit auch der Berufsschulunterricht einbezogen werden soll.

Den zweiten Teil der insgesamt dreimonatigen Probezeit soll er dann im Revier bei seinem Ausbilder verbringen, damit dieser die Möglichkeit hat, vor Ort die Eignung noch ausreichend zu prüfen.

Ein zweiter Lehrgang soll dann im Frühjahr darauf wieder mit sechs Wochen folgen, ebenso im 2. und 3. Ausbildungsjahr. Dabei sollen dann jeweils Zwischen- und Abschlußprüfungen an den Lehrgang angekoppelt werden.

Sicher wird es bei der Durchführung solcher Lehrgänge eine Menge organisatorischer und finanzieller Probleme geben. Ersteres besonders auch wegen der geringen Zahl der Auszubildenden pro Jahrgang, auch wegen des Berufsgrundbildungsjahres, das in verschiedenen Bundesländern schon an die Stelle des 1. Ausbildungsjahres getreten ist und auch ein Teil der Auszubildenden auch künftig nur zwei Jahre lernen braucht.

Wir haben uns zunächst an die Kultusministerkonferenz gewandt und werden dort klären müssen, ob und wie der Berufsschulunterricht eingebaut werden kann. Nach Klärung dieser Frage sollen dann Lehrgangspläne erstellt werden.

Zur Finanzierung wurde einhellig die Auffassung vertreten, daß hierzu Mittel aus der Jagdabgabe zur Verfügung gestellt werden müssen, wie auch von der GGLF schon seit längerem gefordert.

Diese ersten Überlegungen stellen wir zur Diskussion. Wir wären dankbar, wenn Ausbilder aus ihrer Erfahrung Vorschläge machen und Anregungen einbringen würden. Sie werden selbstverständlich auch in den nächsten Ausgaben des "BJB" veröffentlicht.

TARIFVERTRAG FÜR BERUFSJÄGER?

Der Tarifvertrag ist das Mittel, mit dem zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften die Mindestarbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in einem bestimmten Wirtschaftszweig oder Betrieb festgelegt werden. Der Gesetzgeber hat hier in der Erkenntnis, daß der Staat nicht in der Lage ist, alles selbst zu machen, den Sozialpartnern weitgehend freie Hand gelassen und ihre Zuständigkeit im Tarifvertragsgesetz festgelegt. Der Staat beschränkt

sich darauf, allgemeine arbeitsrechtliche Regeln zu erlassen, die in vielen Bereichen in Tarifverträgen ausgebaut und an die jeweiligen Verhältnisse angepaßt werden können.

Allerdings, hier fängt das Problem bei der Frage "Berufsjäger und Tarifvertrag" an: Zum Abschluß eines Vertrages gehören immer zwei Vertragspartner, Gewerkschaft und Arbeitgeber. Außerdem muß der andere Partner - in der Regel der Arbeitgeber bzw. der entsprechende Verband - auch zum Abschluß eines Tarifvertrages fähig und willig sein.

Fähig dazu ist er nur, wenn er den Abschluß von Tarifverträgen ausdrücklich zu seiner satzungsmäßigen Aufgabe gemacht hat. Ob er willig ist, steht auf einem anderen Blatt. Dieser Wille muß manchmal - wie die lange Tarifgeschichte zeigt - durch mehr oder weniger harten Druck der Gewerkschaften erst geweckt werden.

Nun steht konkret fest, daß der DJV - als Interessenvertretung aller Jäger - weder von seiner Aufgabenstellung noch von seiner Mitgliederzusammensetzung her die Funktion eines Arbeitgeberverbandes und damit einer Tarifvertragspartei - allerdings auch nicht einer Arbeitnehmervertretung - wahrnehmen kann. Insoweit fehlt der Gewerkschaft zunächst der Kontrahent, mit dem man verhandeln könnte.

Es ist deshalb im Moment nur möglich, die Arbeitsbedingungen der Berufsjäger in Teilbereichen tariflich zu regeln. Über den Tarifvertrag zur Eingruppierung der Berufsjäger beim Freistaat Bayern haben wir schon mehrfach berichtet.

Aber auch für einen Teil der privaten Berufsjäger in Bayern gibt es einen Tarifvertrag, der über den Kreis der Betroffenen hinaus kaum bekannt ist.

Dort gibt es nämlich seit langen Jahren einen "Rahmentarif für die Angestellten in Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau" mit einem dazu gehörenden Gehaltstarifvertrag, in dem auch die Berufsjäger erfaßt sind.

Der fachliche Geltungsbereich muß sich aber naturgemäß auf Eigenjagdbezirke, die zu den vom Tarifvertrag erfaßten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben gehören, beschränken. Jagdpächter, die aus anderen Wirtschaftsbereichen kommen, können

rechtlich nicht erfaßt werden. Allerdings zeigt die Erfahrung, daß man sich in Einzelarbeitsverträgen oft an tarifliche Regelungen anlehnt und daß so auch nicht tarifgebundene Vertragspartner indirekt Nutzen von Tarifverträgen haben.

Die allgemeinen Bedingungen, z.B. über Urlaub (bis 27 Werk-tage), Wohnung, Sachbezüge, Gehaltsweiterzahlung bei Arbeits-verhinderung, Jubiläumszuwendungen, Kündigung usw. gelten für Berufsjäger genau so wie für land- oder forstwirtschaftliche Angestellte.

Die Eingruppierung und Bezahlung der Berufsjäger im Bereich dieses Tarifvertrages sieht wie folgt aus:

Vergütungsgruppe II	Berufsjäger mit Abschlußprüfung
	bis 17 Jahre 1.091,-- *
	bis 19 Jahre 1.169,-- *
	bis 20 Jahre 1.278,-- *
	nach 20 Jahre 1.475,-- bis 1.700,--*
Vergütungsgruppe III	Berufsjäger mit Abschlußprüfung, die selbständig ein Jagdrevier leiten
	Berufsjäger mit Meisterprüfung
	1.644,-- bis 1.899,--*
Vergütungsgruppe IV	Berufsjäger mit Meisterprüfung, die selbständig ein größeres Jagd- revier leiten
	Berufsjäger, denen die Ernennungsur- kunde zum Revieroberjäger erteilt ist
	1.894,-- bis 2.164,--*

*ab 1. April 1980

Soweit Werkswohnung zur Verfügung gestellt wird, darf diese nur mit einer Monatsmiete von 119,-- DM berechnet werden. Ist keine Werkswohnung vorhanden, muß die Miete über 119,-- DM vom Arbeitgeber getragen werden.

Es wird ein zusätzliches Urlaubsgeld von 5,-- DM pro Urlaubstag gezahlt.

Dieser Tarifvertrag zeigt einmal mehr, daß es nur bei Einbeziehung der Berufsjäger in eine größere Interessengemeinschaft möglich ist, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern und rechtlich abzusichern.



Jägersein am Scheidewege Bruno Hespeler

Unbemerkt von der überwiegenden Mehrheit der Jägerei – den Nichtberufsjägern – war über Jahre hinweg ein häßliches Gerangel über die Bezeichnung der Berufsjäger im Gange, welches erst jüngst durch ministerielle Entscheidung beendet wurde. Dabei, so meine ich, geht dieses Problem die Nichtberufsjäger – ihrer eigenen Belange wegen – genauso an wie uns, denen man die Bezeichnung Jäger schlichtweg streichen wollte.

Ausgelöst wurde die Kontroverse durch die im Gefolge des Berufsbildungsgesetzes erlassene Meisterprüfungsordnung, nach der aus der Berufsbezeichnung nach der zweiten Fachprüfung (Meisterprüfung) das Wort Meister zu entnehmen sein soll.

Dies trieb – die Berufsjäger selbst waren von verschiedener Seite dazu aufgefordert, sich zu äußern – fast über ein Jahrzehnt hindurch zu skurrilen Blüten; von Jagdschutzmeister bis Jagdschutzhauptmeister, Jägermeister und neben vielen anderen Vorschlägen schließlich, vor allem von der Gewerkschaft forciert, zu Jagdwirt und Jagdwirtschaftsmeister.

Durch letzte Version sollte wohl der letzte Individualist unter den landwirtschaftlichen Berufen genormt werden, wie man es zuvor schon mit den meisten anderen getan hatte. So wurde z. B. aus einem Berufsfischer – jeder konnte sich unter dieser Bezeichnung etwas vorstellen – ein Fischwirt, aus einem Pferdepfleger oder Zureiter ein Pferdewirt; entsprechend jeweils Meister. Aus dem „Feudalrelikt“ Berufsjäger wäre somit fast ein „moderner“ Jagdwirt geworden bzw. ein Jagdwirtschaftsmeister.

Die Normierung wäre in deutsch-deutschem Gleichklang perfekt gewesen, denn wenn es im anderen Teil des Vaterlandes keine Feudalrelikte mehr gibt, so doch wenigstens einen Forstwirtschaftsmeister oder, wie er sich exakt schreibt, einen Meister der sozialistischen Forstwirtschaft.

Ein Machtwort des zuständigen Bundeslandwirtschaftsministers hat Klärung herbeigeführt. Geblieben und amtlich postuliert ist die vom DJV vorgeschlagene Bezeichnung Revierjagdmeister. Dabei, es wäre so naheliegend gewesen, hätte es absolut gesetzeskonform beim althergebrachten, nicht nur in Deutschland üblichen Revierjäger mit dem Zusatz Meister bleiben können; also Revierjäger-Meister! Der Jagdwirt als Gehilfenbezeichnung ist dabei – das finde ich tröstlich – dem althergebrachten Revierjäger, wenn auch mit leicht inflationärem Trend, zum Opfer gefallen.

Nun ist Titelinflation nicht ausschließlich ein Symptom unserer Zeit. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts galt in Bayern, dem einzigen Bundesland mit nennenswerter Zahl staatlicher Berufsjäger,

die Bezeichnung Jagdgehilfe für den Meister jenes Berufes; damals noch Königl. Hofjagdgehilfe. Diese Bezeichnung wurde durch den Revierjäger ersetzt, der Jagdgehilfe kam dem tatsächlichen Gehilfen zu, um nunmehr abermals wie vorbeschrieben geändert zu werden.

Was soll's, Titelinflation ist weder Zeit noch Berufsprivileg; man sehe nur die Forstbeamten; jedoch sollte die Bezeichnung das umschreiben, was der damit Bezeichnete tut, und die Funktion eines Forstinspektors z. B. – auch er schrieb sich in Bayern schon einmal Gehilfe – ist ja nicht mit der eines forstlichen Inspektionsbeamten gleichzusetzen, ja, er inspiziert nicht, sondern er wird inspiziert. Jener wirkliche Inspektor trägt ja einen ganz anderen Titel.

Nur, das sind nicht unsere Probleme. Hier geht's um den Jäger als Wirt, und dieser Ausdruck wird sinngemäß hergeleitet von wirtschaften; und ein Jagdwirtschaftsmeister ist seinem Wesen und Handeln nach nicht vergleichbar dem Meister irgendeines Handwerks oder Wirtschaftszweiges. Ich meine, er sollte es auch gar nicht sein. Wirtschaften im positiven Sinne kann doch im Verständnis unserer Zeit nur etwas Rationales sein. Also die Erwirtschaftung eines Produktes unter vertretbarem Einsatz von Produktionsmitteln bei Erzielung eines existenzsichernden Gewinnes.

Wie jedoch rationales Wirtschaftsdenken beim Wild aussieht, erkennen wir an jenen Hochrechnungen über den Unwert eines Rothirsches, mit denen gelegentlich der eine oder andere (Forst-)Wirtschaftler an sich erinnert. Was der Berufsjäger erwirtschaftet, ist – mit den Maßstäben unserer Industrie- und Konsumgesellschaft gemessen – wohl nie rentabel und somit produktionsverantwortbar. Dazu müßte die Rückbesinnung auf elementare Werte in weiten Schichten der Bevölkerung, ja vor allem bei den Machthabern jedweder Couleur, über Lippengeplapper und Wahreden hinausgehen.

Auch, und das scheint mir noch wesentlicher, kann man ein kulturelles Erbe – soll es seinen Wert als Kulturgut behalten – nur pflegen, schützen, vielleicht restaurieren; keinesfalls bewirtschaften!

Was der Jäger – und hier geht es um alle, nicht nur die Berufsjäger an – macht, ist etwas anderes als wirtschaften; ist, wenn der Jäger das ist, was er sich nennt, nur mit seit Jahrhunderten geltendem Begriff zu umschreiben: hegen!

Er beinhaltet schließlich all jene Nachhaltigkeit durch Sorgen und Tun, die es später aufsteigenden Lichtern erst ermöglichte, durch Jahrhunderte erhaltene Grundwerte und Güter in ihre Wirtschaftsüberlegungen mit einzubeziehen und zu „verwirtschafteln“. Vielleicht werden diejenigen, die uns

zu Wirten umfunktionieren wollen, einmal die haarscharfe Wirtschaftsrechnung aufmachen, daß wir allesamt mit unseren jetzigen Aufgaben unwirtschaftlich sind.

Ein wirtschaftender Betrieb wird von Staats wegen dicht gemacht, wenn seine Substanz verlorengegangen ist; und machen wir doch Inventur, ziehen Bilanz und vergleichen unser Betriebskapital mit dem von vor nur zehn Jahren!

Wir werden in jedem Revier – auch in der vergleichsweise noch heilen Welt des Hochgebirges – erkennen müssen, daß abgewirtschaftet wurde, daß die Substanz, manchmal bis zur Konkursöffnung, geschwunden ist; freilich nicht von den Jägern abgewirtschaftet.

Wir haben aber, das sollte stark und einig machen, jenen Wirten eines voraus – was wir beginnen, tun wir aus der Freude an der Sache heraus und im Bewußtsein, nichts zu verdienen –, und Freude muß, will man sie greifen, nachhaltig sein. Nur die Stunde schenkt, schreibt Cramer-Klett in einem seiner Werke, und sie erwächst nur aus ständigem Bemühen, aus ständigem Kampf heraus. Freude läßt sich nicht zum späteren Verzehr, noch schnell vor Konkursöffnung, aufs sichere Konto transferieren. Dieser Vorzug bleibt eben den ei-

gentlichen Wirten, seien es nun Forst-, Bau- oder Politwirte.

Und letztlich, wenn es keine Berufsjäger mehr geben darf, wenn man sie wirklich in Wirte umfunktionieren muß, gäbe es dann noch Jäger schlechthin? Schließlich ist der Berufsjäger ja keine Mutation des Freizeitjägers, sondern jener umgekehrt sein verhinderter Nacheiferer; oder gibt es einen Jäger, der sich gegen den Gedanken wehrt, täglich seiner Neigung

nach leben zu dürfen? Der nächste Schritt wäre vielleicht der Freizeit-Ökowitz.

Sie sind ja längst da, die Stimmen, die da meinen, Jagd habe nur als ökologisches Ersatz-Regulativ ihre Berechtigung. Ich jedenfalls fühle mich nicht als ökologisches Ersatz-Regulativ. Ich will, und das zwingt mich zu Nachhaltigkeit entsprechender Behutsamkeit, nicht für die Produktion, allenfalls für die eigene und anderer Freude an ihr und ihren Ergebnissen leben.

Aber das wird ja in einer Zeit, die sich in großen Lettern als human und pluralistisch anpreist, schon meist nicht mehr zugestanden. Freude, schon gar, wenn sie ihrer Natur nach nicht vom Kollektiv genossen und verstanden werden kann, wird als Privileg deklariert und – was schlimmer ist – als Spinnerei diffamiert.

Freude, ja, wäre sie nur meßbar, in Zahlen zu fassen, wäre sie lager- und kommerzialisierbar, sie würde uns Jägern sicher als Produkt anerkannt. Aber so, ohne Handelswert, ohne Lagerfähigkeit, wird sie – auch von Politikern, die sich sonst wenig um uns kümmern, wenn sie den Verlust von Wählerstimmen für ihren Einsatz fürchten – allenfalls mit einem aufmunternden Schulterklopfen als Abfallprodukt entgegengenommen.

Nein, Freude wird wirtschaftlich höchstens in genormter, beliebig abrufbarer und marktgerechter Form toleriert; gewissermaßen als Abfallprodukt des Profits. Ist sie genug verwässert und manipuliert, wird sie unter der Bezeichnung „Vergnügen“ in den Handel gebracht.

Die Welt hat den Jäger mehr als eine halbe Million Jahre schadlos verkräftet, ehe ihre Werte von anderen in weniger als einem Jahrhundert bis an den Rand des Seins verwirrt wurden.

Hagen Tronje trägt grün, schrieb Hans Behnke unlängst in „Wild und Hund“ und traf damit genau die Ursache der ganzen Jagdmisere. Wir werden nicht von außen

aufgefressen, sondern von opportunem Zeitgeist innerlich aufgeweicht und zersetzt – vom Krebs der Seele!

Man lese nur in den Nachkriegsjahrgängen unserer Jagdzeitschriften. Es waren Jäger, die sich dafür stark machten, den Raubvogel Greifvogel zu nennen, um ihn aufzuwerten – als wenn sich Ehrfurcht vor dem Leben durch Terminierung beweisen ließe oder ob Rauben als Lebensbedingung verwerflich sei. Es waren Jäger, die danach riefen, den guten alten Abschlußplan in Bejagungspan umzutaufen, gerade so, als würden uns Schuß oder Beute keine Freude machen. Oder macht es jenen nur Freude, daß durch die Planbejagung der planzulässige Wildstand hergestellt ist?

Und es waren Jäger, die jene schmäheten, die in ihren Werken ihre Lebensstrecke an Auer- und Birkwild publizierten; gerade so, als ob, wäre die Strecke jener damals Glücklichen natürlich gestorben, ihre Situation heute anders. Und zuletzt, es waren doch auch Jäger, die uns der Norm wegen den Schnepfenstrich nahmen, samt den Enten.

Und es sind doch letztlich Leute, die für sich in Anspruch nehmen, Jäger zu sein, die unlängst mit ihren Vorstellungen über die Jagd nach ökologischen Grundsätzen laut wurden. Am Ende jener Vorstellungen könnte der propagierte Jagdwirt stehen; zur Ausgabe von Lizenzkärtchen und zur Kontrolle des nach ökologischen Gesichtspunkten geplanten und erwirtschafteten Abschusses.

Die Massen, die heute noch mit Geplärre unsere Reviere überschwemmen, würden vielleicht auch für ein paar Tage Vergnügen an einem Lizenzkärtchen finden. Der so zum Jagdwirt Geweihte wäre nicht mehr der Willkür seines Jagdherrn ausgesetzt, würde, das bilden sich einige wohl ein, als freier Mann mit behördlicher Salärzusicherung und ohne ihm vorgeschzte Ober-, Haupt- und Regierungs-

wirte seine tarifliche 40-Stunden-Woche verbringen, ja hätte dann, des alten, blutigen Handwerks ledig, Muße und Zeit, in Pareys Erzeugnissen von der Last zu lesen, die seine Vorgänger namens Jäger Glück und Freude nannten.

Ich jedenfalls werde, sollte mich die Zeit überrennen, eine frühzeitige Pensionierung dem neuen Amte vorziehen. □

Nichts geschieht!

Ihr Leitartikel in Heft 4 der „Pirsch“, in dem Sie eine Lanze für die Berufsjäger gebrochen haben, hat mich sehr gefreut, und ich möchte mich dafür herzlich bedanken. Eine Berufsgruppe von wenigen hundert Personen im ganzen Bundesgebiet kann ihre Belange nur zu Gehör bringen und durchsetzen, wenn sie auch die Unterstützung der Öffentlichkeit erhält. Die Jagdzeitschriften sind dazu sicher für die Berufsjäger das geeignete Sprachrohr.

Die Jägerschaft sollte sich sehr ernsthaft überlegen, stärker die Möglichkeiten zu nutzen, Berufsjäger auf der Basis von Hegegemeinschaften anzustellen.

Ein Prüfstein für den guten Willen der Jägerschaft dürfte aber nicht nur eine freiwillige Regelung sein, sondern auch die konsequente Anwendung der jetzt schon gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen die Anstellung von Berufsjägern zu verlangen. Hier sollte keine falsche Solidarität geübt werden, wenn aus Prestige Gründen und ohne Rücksicht auf andere die Pachtpreise hochgetrieben werden und man sich anschließend nicht viel um das weitabliegende Revier kümmert.

Die Frage, was die Jagdbehörden hier tun, kann ich in einem Einzelfall sehr konkret beantworten: nichts!

Von Berufsjägern wurde im Landkreis Bernkastel-Wittlich in vier Fällen ermittelt, daß in Revieren in der Größe zwischen 946 ha und 1445 ha, deren Pächter weitab wohnen, der „gehörige Schutz“ im Sinne des § 29 Abs. 4 LJG Rheinland-Pfalz nicht gegeben sei. Sie baten ihre Berufsvertretung, bei der unteren Jagdbehörde vorstellig zu werden. Diese handelte auch: Sie teilte binnen vier Wochen mit, daß nach Auskunft des Kreisjagdmeisters alles in bester Ordnung und ein Eingreifen nicht erforderlich sei. Nähere Begründung wurde nicht gegeben.

Eine Anfrage bei der obersten Jagdbehörde von Rheinland-Pfalz, was sie zu tun gedenke, um dem LJG Geltung zu verschaffen, wurde dann wie folgt beantwortet (Auszug): „§ 29 Abs. 4 LJG ist nicht mit der Absicht geschaffen worden, für Berufsjäger Arbeitsplätze zu schaffen. Schon während des Gesetzgebungsverfahrens haben wir diesen Eindruck mehrfach zerstreuen müssen. Keinesfalls kann behauptet werden, ein Jagdbezirk sei grundsätzlich ohne gehörigen Schutz, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht am Ort wohnt oder nur nicht bestätigte Jagdaufseher

den Jagdbezirk beaufsichtigen. Es sind ohne weiteres Fälle denkbar, in denen ein nicht ortsansässiger Jagdausübungsberechtigter den Jagdschutz intensiver betreibt als ein ortsansässiger.

Selbst wenn in einem über 800 ha großen Revier Zwang zum Einsatz eines bestätigten Jagdaufsehers bestünde, würde dadurch die Einstellung eines Berufsjägers nicht obligatorisch. Der Revierinhaber hätte nämlich die Möglichkeit, mehr als einen bestätigten Jagdaufseher einzusetzen. Eine andere Auslegung des Gesetzes würde zu einem nicht gewollten Zwang für bestimmte Revierinhaber führen, Personal (Berufsjäger) einstellen zu müssen.“

Die oberste Jagdbehörde klammert sich an den Gesetzeswortlaut, nach dem der „bestätigte Jagdaufseher“, wenn er eine Jagdfläche von mehr als 800 ha betreut, Berufsjäger sein muß. Sie schloß daraus messerscharf, daß man ja diese Jagdfläche auch aufteilen könne unter mehrere Jagdaufseher und somit auf den Einsatz eines Berufsjägers verzichten könne. Das Fatale ist, daß diese Rechtsauslegung sogar stimmt, man aber den Eindruck gewinnen muß, daß die Berufsjäger in Rheinland-Pfalz bei der Novellierung des Landesjagdgesetzes mit der Herabsetzung der Grenze des § 29 LJG von bisher 1000 auf 800 ha getäuscht wurden und man ihnen mit dem Begriff der „Jagdfläche“ anstelle von „Jagdrevier“ bzw. „Jagdbezirk“, wie er in anderen Landesjagdgesetzen verwandt wird, den sicheren Boden, den sie zu erreichen glaubten, gleich wieder unter den Füßen weggezogen hat. Das um so mehr, wenn die oberste Jagdbehörde gleich noch das Rezept verkündet, wie man die Anstellung eines Berufsjägers umgehen kann.

Dann hätte man ehrlicher Weise auf eine solche Vorschrift verzichten sollen.
Heinz Hauk,
3510 Hann. Münden

„Wild und
Hund“ Nr. 4

„Die Pirsch“
Nr. 8/1980